

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## **Berufsprüfung für Spezialistin / Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)**

Vom XXXX

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### **1. ALLGEMEINES**

#### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### **1.2 Berufsbild**

##### **1.21 Arbeitsgebiet**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind einerseits in Betrieben sämtlicher Branchen (z. B. als Sicherheitsbeauftragte [SiBe], externe Beratende) oder andererseits bei den Durchführungsorganen (Suva, SECO, Kantonale Arbeitsinspektorate [KAI]) tätig. In ihrer Funktion stellen sie sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ASGS in den Betrieben praktisch umgesetzt werden.

##### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) unterstützen Betriebe bei der gesetzmässigen Umsetzung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Sie sind fähig,

- mithilfe anerkannter Methoden und unter Einbezug der Beteiligten Gefährdungsermittlungen, Sicherheitskonzepte, Notfallplanungen und Massnahmenpläne, zu erarbeiten;
- aufgrund einer Soll-Ist-Analyse von Arbeitsprozessen, -plätzen und -umgebungen strategische, systematische, technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu überprüfen;
- Abklärungen zu Berufsunfällen und anderen (Schadens-)Ereignissen vorzunehmen oder zu begleiten und zu dokumentieren;
- Stellungnahmen über die rechtliche Kompatibilität von Plänen für Anlagen oder Gebäude zu verfassen;
- Daten zu ASGS-relevanten Themen auszuwerten und korrekt zu interpretieren;
- Präventionskampagnen, Schulungen oder Instruktionen zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und auszuwerten;
- ein Netzwerk zu verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren der ASGS-Landschaft strategisch aufzubauen und langfristig zu pflegen;

- mit verschiedenen Anspruchsgruppen auch in schwierigen Situationen adäquat zu kommunizieren;
- ihren Arbeitsalltag bewusst zu organisieren, kleinere Projekte effizient zu leiten und sich stetig weiterzubilden.

In der Vertiefung SiBe/externe Beratende sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- die Geschäftsleitung hinsichtlich verschiedener ASGS-Themen zu beraten und von deren Relevanz zu überzeugen;
- die ASGS-Prozesse in die Prozesslandschaft zu integrieren und bei Bedarf anzupassen;
- Audits zur Überprüfung der ASGS-Standards zu planen, durchzuführen bzw. zu begleiten und nachzubereiten.

In der Vertiefung Durchführungsorgane sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- rechtskonforme Mitberichte, Stellungnahmen, Verfügungen und Berichte zu verfassen;
- Anfragen, Anzeigen, Gesuche, Einsprachen, Anträge auf Ausnahmegewilligungen usw. zu beurteilen und zu bearbeiten;
- Betriebskontrollen zu planen, durchzuführen und nachzubereiten;
- detaillierte Abklärungen zu Berufsunfällen und andere (Schadens-) Ereignissen vorzunehmen und zu dokumentieren, Amtshilfe zu leisten sowie gemeinsam mit Arbeitsmediziner/innen Abklärungen zu möglichen Berufskrankheiten vorzunehmen.

#### 1.23 Berufsausübung

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung SiBe / externe Beratende arbeiten eng mit den Mitarbeitenden des Betriebs sowie mit der Linie zusammen, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich sind. Sie setzen sich beharrlich für die ASGS-Themen und deren Umsetzung ein. Dabei müssen die Fachleute unterschiedlichsten Erwartungen seitens der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und der Durchführungsorgane genügen. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung Durchführungsorgane kontrollieren gemäss gesetzlichem Auftrag Betriebe, leisten Überzeugungsarbeit und verfügen bei Bedarf Massnahmen. Sie prägen die Präventionsarbeit im Bereich ASGS massgeblich mit. Sie stützen alle ihre Handlungen auf den gesetzlichen Auftrag ab.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) leisten durch ihre Tätigkeit einen Beitrag an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. In Zeiten rascher technologischer Veränderungen erfüllen die Fachleute die Aufgabe, neue Gefahren vorausschauend zu erkennen und ihnen präventiv entgegen zu wirken. Durch Massnahmen zum Vermeiden von Berufsunfällen und -krankheiten sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen tragen sie zu tieferen Sozialversicherungskosten, einer höheren Produktivität der Unternehmen sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft bei. Aufgrund des fachkundigen Umgangs mit gefährlichen Stoffen leisten sie zudem einen Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Trägerverein höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Verein höhere Berufsbildung ASGS)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Das Präsidium der QS-Kommission wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS gewählt. Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens über drei Jahre Berufspraxis verfügt,
- oder
- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufspraxis verfügt
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Qualitätssicherungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Hauptmodul HM 1: Anwenden von Grundlagen ASGS
- Hauptmodul HM 2: Erstellen und Umsetzen von Sicherheitskonzepten
- Hauptmodul HM 3: Durchführen von Schulungen und Prävention

Eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefungsmodul VM 1: Agieren als SiBe / externe Beratende
- Vertiefungsmodul VM 2: Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane

Eines der folgenden Wahlmodule:

- Wahlmodul WM 1: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Bau
- Wahlmodul WM 2: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Industrie/Gewerbe
- Wahlmodul WM 3: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Dienstleistung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt:

- in deutscher Sprache, wenn mindestens 100 Kandidierende
  - in französischer Sprache, wenn mindestens 30 Kandidierende
  - in italienischer Sprache, wenn mindestens 10 Kandidierende
- nach der Ausschreibung die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre. Über eine Durchführung mit weniger Kandidierenden entscheidet die QSK.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| <b>Prüfungsteil</b>                     | <b>Art der Prüfung</b> | <b>Zeit</b>                                     |
|---|------------------------|---|
| 1 Sicherheitskonzepte erstellen         |                        |   |
| 1.1 Geleitete Fallarbeit<br>(Allgemein) | Schriftlich            | 120 Min.  |
| 1.2 Mini Cases                          | Schriftlich            | 60 Min.   |
| 2 In der Rolle professionell agieren    |                        |   |
| Geleitete Fallarbeit<br>(Vertiefung)    | Schriftlich            | 120 Min.  |
| 3 Anspruchsvolle Situationen bearbeiten |                        |   |
| Critical Incidents                      | Mündlich               | 30 Min.   |
| 4 Überzeugend auftreten                 |                        |   |
| 4.1 Präsentation                        | Mündlich               | 40 Min.<br>(inkl. 30 Min.<br>Vorbereitungszeit) |
| 4.2 Fachgespräch                        | Mündlich               | 30 Min.   |
| <b>Total</b>                            |                        | <b>400 Min.</b>                                 |

Der Prüfungsteil 1 „Sicherheitskonzepte erstellen“ besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine geleitete Fallarbeit (Allgemein), welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten aus den Hauptmodulen 1-2 der Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) orientiert und aus Mini Cases, welche die Analyse- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen von komplexen Ereignissen und Situationen aus dem Hauptmodul 2 überprüfen.

Der Prüfungsteil 2 „In der Rolle professionell agieren“ besteht aus einer geleiteten Fallarbeit (Vertiefung), welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten der Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) aus den Vertiefungsmodulen 1 oder 2 sowie an den Hauptmodulen 1 und 3 orientiert.

Der Prüfungsteil 3 „Anspruchsvolle Situationen bearbeiten“ besteht aus Critical Incidents, in welchen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) nachweisen, dass sie in der Lage sind, in problematischen Situationen aus allen Modulen mit Schwerpunkt Hauptmodul 1 schnell und korrekt zu handeln.

Der Prüfungsteil 4 „Überzeugend auftreten“ besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine Aufgabe aus dem Kontext des Wahlmoduls 1, 2 oder 3, welche die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) bearbeiten, die Ergebnisse im Rahmen einer Präsentation darstellen und im Fachgespräch diskutieren.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt;
- c) keine der Prüfungspositionen unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt zudem als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Spezialistin / Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste de la sécurité au travail et de la protection de la santé (STPS) avec brevet fédéral
- Specialista della sicurezza sul lavoro e della protezione della salute (SLPS) con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Specialist in Occupational Safety and Health (OSH) with Federal Diploma of Higher Education empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Der Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verein höhere Berufsbildung ASGS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFi gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Übergangsbestimmungen**

- 9.11** Wer Inhaberin oder Inhaber des Diploms als „Sicherheitsfachfrau EKAS“ bzw. „Sicherheitsfachmann EKAS“ ist, wird direkt zur eidgenössischen Berufsprüfung zugelassen. Die unter Ziffer 3.31 c genannte Bestimmung zu den erforderlichen Modulabschlüssen kommt für Inhaberinnen und Inhaber des Diploms als Sicherheitsfachfrau EKAS“ bzw. „Sicherheitsfachmann EKAS“ nicht zur Anwendung.
- 9.12** Die erleichterte Zulassung nach Ziffer 9.11 ist während einer Übergangsfrist von 4 Jahren möglich.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch das SBFi in Kraft. Die erste Durchführung der Prüfung findet 2017 statt.

## **10. ERLASS**

Bern, Datum

Verein höhere Berufsbildung ASGS

Peter Schwander  
Präsident des Vorstands

Erich Janutin  
Präsident der QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

## **Wegleitung zur Prüfungsordnung**

### **Spezialistin / Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis**

3. Februar 2016, V 0.2

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1      | Zweck der Wegleitung  | 3         |
| 1.2      | Berufsbild  | 3         |
| 1.3      | Organisation  | 5         |
| <b>2</b> | <b>Informationen zum Erlangen des eidgenössischen Fachausweises</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1      | Administratives Vorgehen  | 5         |
| 2.2      | Zulassungsbedingungen   | 7         |
| <b>3</b> | <b>Modulprüfungen / Kompetenznachweise</b>  | <b>7</b>  |
| 3.1      | Modulinhalte  | 8         |
| 3.2      | Organisation, Zugang und Durchführung der Modulprüfungen  | 9         |
| 3.3      | Gültigkeitsdauer  | 9         |
| 3.4      | Beschwerde an die Kommission für Qualitätssicherung bei Nichtbestehen von Modulabschlüssen                            | 9         |
| <b>4</b> | <b>Abschlussprüfung</b>   | <b>9</b>  |
| 4.1      | Prüfungsform  | 9         |
| 4.2      | Prüfungsteil 1: Sicherheitskonzepte erstellen   | 10        |
| 4.3      | Prüfungsteil 2: In der Rolle professionell agieren  | 11        |
| 4.4      | Prüfungsteil 3: Anspruchsvolle Situationen bearbeiten   | 11        |
| 4.5      | Prüfungsteil 4: Überzeugend auftreten   | 12        |
| 4.6      | Übersicht über die Prüfungsteile und Noten  | 13        |
| 4.7      | Notengebung   | 14        |
| <b>5</b> | <b>Anhang 1: Glossar</b>  | <b>15</b> |
| <b>6</b> | <b>Anhang 2: Modulbeschreibungen</b>  | <b>19</b> |
| 6.1      | Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen<br>Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) | 19        |
| 6.2      | Hauptmodul HM 1: Anwenden von Grundlagen ASGS   | 20        |
| 6.3      | Hauptmodul HM 2: Erstellen und Umsetzen von Sicherheitskonzepten  | 23        |
| 6.4      | Hauptmodul HM 3: Durchführen von Schulungen und Prävention  | 27        |
| 6.5      | Vertiefungsmodul VM 1: Agieren als Sicherheitsbeauftragte /<br>externe Beratende                                      | 30        |
| 6.6      | Vertiefungsmodul VM 2: Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane   | 34        |
| 6.7      | Wahlmodul WM 1: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Bau  | 39        |
| 6.8      | Wahlmodul WM 2: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext:<br>Industrie / Gewerbe   | 41        |
| 6.9      | Wahlmodul WM 3: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext:<br>Dienstleistung  | 43        |

## **1 Einleitung**

Der eidgenössische Fachausweis zur Spezialist/in für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) wird durch die bestandene Berufsprüfung erworben. An der Berufsprüfung werden die in den Modulidentifikationen aufgeführten sowie in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen geprüft. Die Kompetenzen wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus lag dabei auf den alltäglichen Arbeitssituationen, die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ASGS bei der Ausübung ihres Berufes bewältigen müssen.

### **1.1 Zweck der Wegleitung**

Die Wegleitung gibt den Kandidierenden einen Überblick über die eidgenössische Berufsprüfung.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung
- Informationen zu den Modulen
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung
- Eine Zusammenstellung der Kompetenzen pro Modul (Modulbeschreibungen)

### **1.2 Berufsbild**

#### **Arbeitsgebiet**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind einerseits in Betrieben sämtlicher Branchen (z.B. als Sicherheitsbeauftragte [SiBe], externe Beratende) oder andererseits bei den Durchführungsorganen (Suva, SECO, Kantonale Arbeitsinspektorate [KAI]) tätig. In ihrer Funktion stellen sie sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ASGS in den Betrieben praktisch umgesetzt werden.

#### **Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Die Spezialist/innen ASGS unterstützen Betriebe bei der gesetzmässigen Umsetzung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Sie sind fähig,

- mithilfe anerkannter Methoden und unter Einbezug der Beteiligten Gefährdungsermittlungen, Sicherheitskonzepte, Notfallplanungen und Massnahmenpläne, zu erarbeiten;
- aufgrund einer Soll-Ist-Analyse von Arbeitsprozessen, -plätzen und -umgebungen strategische, systematische, technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu überprüfen;
- Abklärungen zu Berufsunfällen und anderen (Schaden-)Ereignissen vorzunehmen oder zu begleiten und zu dokumentieren;
- Stellungnahmen über die rechtliche Kompatibilität von Plänen für Anlagen oder Gebäude zu verfassen;
- Daten zu ASGS-relevanten Themen auszuwerten und korrekt zu interpretieren;
- Präventionskampagnen, Schulungen oder Instruktionen zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und auszuwerten;
- ein Netzwerk zu verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren der ASGS-Landschaft strategisch aufzubauen und langfristig zu pflegen;

- mit verschiedenen Anspruchsgruppen auch in schwierigen Situationen adäquat zu kommunizieren;
- ihren Arbeitsalltag bewusst zu organisieren, kleinere Projekte effizient zu leiten und sich stetig weiterzubilden.

In der Vertiefung SiBe/externe Beratende sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- die Geschäftsleitung hinsichtlich verschiedener ASGS-Themen zu beraten und von deren Relevanz zu überzeugen;
- die ASGS-Prozesse in die Prozesslandschaft zu integrieren und bei Bedarf anzupassen;
- Audits zur Überprüfung der ASGS-Standards zu planen, durchzuführen bzw. zu begleiten und nachzubereiten.

In der Vertiefung Durchführungsorgane sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zudem fähig,

- rechtskonforme Mitberichte, Stellungnahmen, Verfügungen und Berichte zu verfassen;
- Anfragen, Anzeigen, Gesuche, Einsprachen, Anträge auf Ausnahmegewilligungen usw. zu beurteilen und zu bearbeiten;
- Betriebskontrollen zu planen, durchzuführen und nachzubereiten;
- detaillierte Abklärungen zu Berufsunfällen und anderen (Schaden-) Ereignissen vorzunehmen und zu dokumentieren, Amtshilfe zu leisten sowie gemeinsam mit Arbeitsmediziner/innen Abklärungen zu möglichen Berufskrankheiten vorzunehmen.

### **Berufsausübung**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung SiBe / externe Beratende arbeiten eng mit den Mitarbeitenden des Betriebs sowie mit der Linie zusammen, welche für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich sind. Sie setzen sich beharrlich für die ASGS-Themen und deren Umsetzung ein. Dabei müssen die Fachleute unterschiedlichsten Erwartungen seitens der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden und der Durchführungsorgane genügen. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Vertiefung Durchführungsorgane kontrollieren gemäss gesetzlichem Auftrag Betriebe, leisten Überzeugungsarbeit und verfügen bei Bedarf Massnahmen. Sie prägen die Präventionsarbeit im Bereich ASGS massgeblich mit. Sie stützen alle ihre Handlungen auf den gesetzlichen Auftrag ab.

### **Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) leisten durch ihre Tätigkeit einen Beitrag an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. In Zeiten rascher technologischer Veränderungen erfüllen die Fachleute die Aufgabe, neue Gefahren vorausschauend zu erkennen und ihnen präventiv entgegen zu wirken. Durch Massnahmen zum Vermeiden von Berufsunfällen und -krankheiten sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen tragen sie zu tieferen Sozialversicherungskosten, einer höheren Produktivität der Unternehmen sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft bei. Aufgrund des fachkundigen Umgangs mit gefährlichen Stoffen leisten sie zudem einen Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt.

### **1.3 Organisation**

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des eidgenössischen Fachausweises werden einer Qualitätssicherungskommission (QSK) übertragen. Die QSK setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins höhere Berufsbildung ASGS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben der QSK kann der Prüfungsordnung Ziff. 2.2 entnommen werden.

Die QSK setzt für die Durchführung der Berufsprüfung pro Prüfungsort eine Prüfungsleitung ein. Diese ist für die organisatorische Umsetzung, die Begleitung der Expert/innen vor Ort und die Beantwortung von Fragen der Kandidierenden vor Ort verantwortlich. Sie berichtet der QSK in einer Notensitzung über den Verlauf der Berufsprüfung und stellt die Anträge zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises.

Die Prüfungsexpert/innen sind für die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zuständig. Die Kandidierenden erhalten 5 Wochen vor Beginn der Berufsprüfung ein Verzeichnis der Expert/innen der mündlichen und praktischen Prüfungen. Gibt es bezüglich einer/einem oder mehreren Expert/innen ein Interessenskonflikt (frühere oder gegenwärtige Mitarbeitende / Vorgesetzte o. ä.), können die Kandidierenden bis 20 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandsbegehren bei der QSK einreichen.

Die QSK setzt ein Prüfungssekretariat ein. Dieses schreibt mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn die Berufsprüfung aus, bestätigt die Zulassung der Kandidierenden zur Berufsprüfung und organisiert die Erstellung und den Versand der Notenausweise und Diplome. Termine und Formulare sind beim Prüfungssekretariat zu beziehen.

Bei weiteren Fragen können sich die Kandidierenden an das Prüfungssekretariat wenden.

Kontaktadresse des Prüfungssekretariats ist:

Verein Höhere Berufsbildung ASGS  
c/o VSAA  
Genfergasse 10  
3011 Bern

## **2 Informationen zum Erlangen des eidgenössischen Fachausweises**

Um den Fachausweis für Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zu erlangen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Das schrittweise Vorgehen und die Voraussetzungen, welche die Kandidierenden erfüllen müssen, werden im Folgenden dargestellt.

### **2.1 Administratives Vorgehen**

Folgende Schritte müssen von den Kandidierenden für eine erfolgreiche Anmeldung zur Berufsprüfung beachtet werden:

### **Schritt 1: Ausschreibung der Berufsprüfung**

Die Berufsprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Sie informiert über:

- Prüfungsdaten
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

Termine und Formulare sind beim Prüfungssekretariat zu beziehen.

### **Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen**

Die Kandidierenden prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziffer 3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind. Können alle Nachweise erbracht werden, kann die Anmeldung ausgefüllt werden.

### **Schritt 3: Anmeldung zur Berufsprüfung**

Zur Anmeldung verwenden die Kandidierenden das vorgegebene Formular. Der Anmeldung beizulegen sind:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

### **Schritt 4: Entscheid über die Zulassung**

Die Kandidierenden erhalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Berufsprüfung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, fristgerecht erfolgt. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung angeführt.

### **Schritt 5: Einzahlung der Prüfungsgebühr**

Die Kandidierenden entrichten nach erfolgter Zulassung zur Berufsprüfung die Prüfungsgebühr.

### **Schritt 6: Erhalt des Aufgebots**

Die Kandidierenden erhalten mindestens 5 Wochen vor Prüfungsbeginn ein Aufgebot. Dieses beinhaltet:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- das Verzeichnis der Expert/innen.

### **Schritt 7: Einreichen Ausstandsbegehren (bei Bedarf)**

Gibt es bezüglich einer/einem oder mehreren Expert/innen einen Interessenskonflikt (frühere oder gegenwärtige Mitarbeitende / Vorgesetzte o. ä.), können die Kandidierenden bis 20 Tage vor Prüfungsbeginn bei der QSK ein Ausstandsbegehren einreichen. Das Gesuch ist ausreichend und plausibel zu begründen.

## **2.2 Zulassungsbedingungen**

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die folgenden Nachweise erbringt:

- a) über ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens über drei Jahre Berufspraxis verfügt,

oder

- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eine gymnasiale Maturität, eine Fachmaturität, einen Fachmittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufspraxis verfügt

und

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr gemäss Ziff. 3.41 der Prüfungsordnung.

Als einschlägige eidgenössische Fähigkeitszeugnisse gelten Abschlüsse einer beruflichen Grundbildung im handwerklichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich. Inhaber/innen eines Tertiär-Abschlusses (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, höhere Fachschule, Fachhochschule, universitäre Hochschule) im handwerklichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich sind ebenfalls nach Ziffer 3.31 a) der Prüfungsordnung zur Prüfung zugelassen.

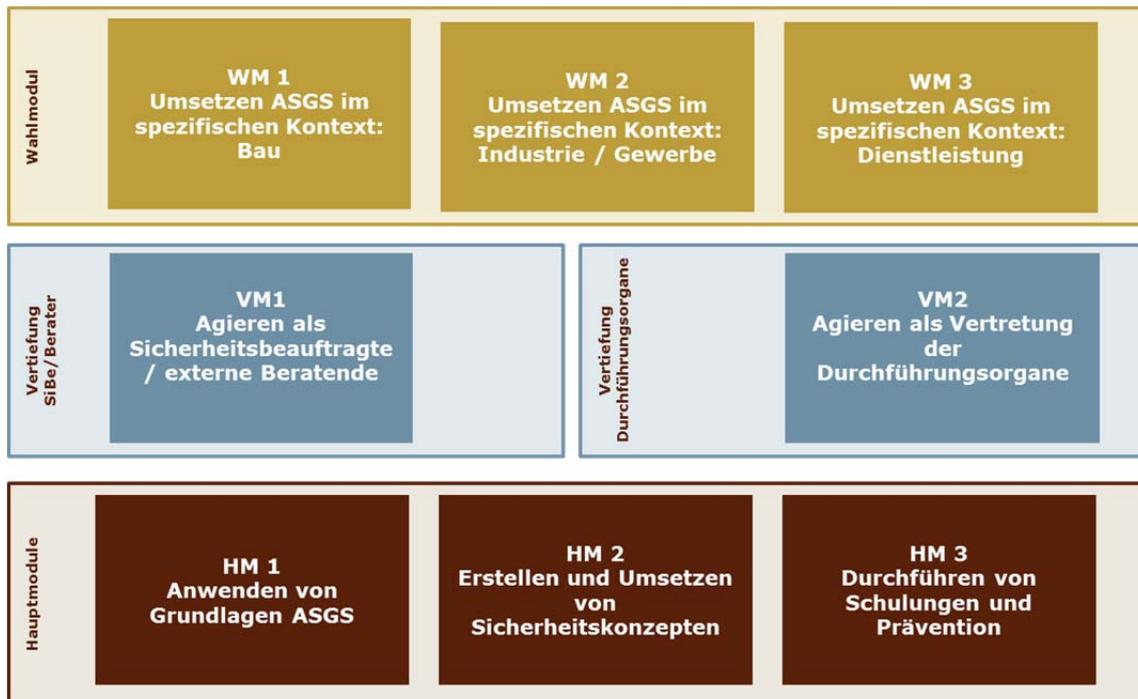
Als einschlägige Berufspraxis gilt Praxis, welche im handwerklichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der Arbeitssicherheit erbracht wurde. Die geforderte Berufspraxis muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erfüllt sein.

## **3 Modulprüfungen / Kompetenznachweise**

Die Grundstruktur der Ausbildung entspricht dem Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“. Bevor die Kandidierenden die Berufsprüfung antreten können, müssen die im Kapitel 3 aufgeführten geforderten Modulabschlüsse nachgewiesen werden.

Grundlage für die eidgenössische Berufsprüfung sind 5 erfolgreich absolvierte Module. In diesen Modulen wurden die für die Tätigkeiten von erforderlichen Kompetenzen thematisch zusammengefasst. Die Berufsprüfung überprüft die Kompetenzen anhand von vernetzten Aufgaben.

Der Weg zum eidgenössischen Fachausweis für Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sieht folgendermassen aus:



### 3.1 Modulinhalte

Die beruflichen Handlungskompetenzen sind in folgende Haupt-, Vertiefungs- und Wahlmodule gegliedert:

- Hauptmodul HM 1: Anwenden von Grundlagen ASGS
- Hauptmodul HM 2: Erstellen und Umsetzen von Sicherheitskonzepten
- Hauptmodul HM 3: Durchführen von Schulungen und Prävention
  
- Vertiefungsmodul VM 1: Agieren als SiBe / externe Beratende
- Vertiefungsmodul VM 2: Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane
  
- Wahlmodul WM 1: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Bau
- Wahlmodul WM 2: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Industrie / Gewerbe
- Wahlmodul WM 3: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Dienstleistung

Die Module bauen auf den zentralen Handlungsfeldern der Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) auf. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) absolvieren jeweils alle 3 Hauptmodule, sowie das jeweilige berufsspezifische Wahl- und Vertiefungsmodul. Bei Bedarf können mehrere Wahlmodule absolviert werden.

Detaillierte Informationen zu den Modulen sind im Anhang 2 aufgeführt.

### **3.2 Organisation, Zugang und Durchführung der Modulprüfungen**

Die Punkte

- Ausschreibung
- Zugang
- Durchführung
- Organisation

der Modulprüfungen werden von den einzelnen Bildungsanbietern geregelt.

### **3.3 Gültigkeitsdauer**

Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls ist dieses während höchstens 5 Jahren als Zulassung zur Abschlussprüfung gültig. Stichtag ist die Anmeldefrist für die Berufsprüfung.

### **3.4 Beschwerde an die Kommission für Qualitätssicherung bei Nichtbestehen von Modulabschlüssen**

Gegen Entscheide der Vorbereitungsinstitute betreffend Nichtbestehen von Modulabschlüssen kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der QSK schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der beschwerdeführenden Person und die Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten. Die QSK entscheidet endgültig.

Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) der beschwerdeführenden Person auferlegt.

## **4 Abschlussprüfung**

An der Abschlussprüfung werden die in den Modulidentifikationen aufgeführten sowie in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen geprüft.

### **4.1 Prüfungsform**

Die Abschlussprüfung für Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis. In der Prüfung werden die Kompetenzen der oben beschriebenen Module anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteter Aufgaben überprüft.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Teilen, welche in verschiedene Prüfungspositionen aufgeteilt sind. Nachfolgend werden diese detailliert beschrieben.

| Prüfungsteil 1<br>Sicherheitskonzepte erstellen  | Prüfungsteil 2<br>In der Rolle professionell agieren                              | Prüfungsteil 3<br>Anspruchsvolle Situationen bearbeiten    | Prüfungsteil 4<br>Überzeugend auftreten   |
|--|---|--|---|
| <p><b>Geleitete Fallarbeit</b><br/>(Allgemein)<br/>(schriftlich)<br/>120 min</p> <p><b>Mini-Cases</b><br/>(schriftlich)<br/>60 min</p> | <p><b>Geleitete Fallarbeit</b><br/>(Vertiefung)<br/>(schriftlich)<br/>120 min</p> | <p><b>Critical Incidents</b><br/>(mündlich)<br/>30 min</p> | <p><b>Präsentation</b><br/>[inkl. 30 min Vorbereitung]<br/>(mündlich)<br/>40 min</p> <p><b>Fachgespräch</b><br/>(mündlich)<br/>30 min</p> |

#### 4.2 Prüfungsteil 1: Sicherheitskonzepte erstellen

Der Prüfungsteil 1 besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine schriftliche geleitete Fallarbeit sowie schriftliche Mini-Cases.

| <b>Prüfungsposition 1.1: Geleitete Fallarbeit (Allgemein)</b> |   |
|---|---|
| Aufgabe / Inhalt  | Die Kandidierenden bearbeiten eine geleitete Fallarbeit, welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten der Hauptmodule orientiert.<br><br>In der Prüfung werden die Kompetenzen aus den Modulen HM1 – HM2 geprüft.   |
| Fokus   | Umsetzungsfähigkeit, Analysefähigkeit, konzeptionelle Fähigkeiten, Fachwissen   |
| Methode   | Die geleitete Fallarbeit besteht aus verschiedenen Teilaufgaben, welche jeweils mit einer konkreten Ausgangslage eingeführt werden. Neben einer Analyseaufgabe sind auch Anwendungsaufgaben vorgesehen.   |
| Dauer   | 120 Minuten   |
| Hilfsmittel   | Gemäss Hilfsmittelliste   |
| Art der Prüfung   | Schriftlich   |
| Fachrichtung  | Identische Prüfung für beide Vertiefungsrichtungen  |
| Auswertung  | Bewertung in Punkten  |
| <b>Prüfungsposition 1.2: Mini-Cases</b>                       |   |
| Aufgabe / Inhalt  | Die Kandidierenden bearbeiten Mini Cases. Es werden die Analyse- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen von komplexen Ereignissen und Situationen überprüft. Die Mini-Cases werden in einen Zusammenhang mit der geleiteten Fallarbeit gebracht.<br><br>In der Prüfung werden die Kompetenzen aus dem Modul HM2 geprüft. |

|                 |  |
|-----------------|--|
| Fokus           | Analysefähigkeit, Reflexionsfähigkeit  |
| Methode         | Die Kandidierenden erhalten die Beschreibung einer kurzen Praxissituation und Fragestellung. |
| Dauer           | 60 Minuten   |
| Hilfsmittel     | Gemäss Hilfsmittelliste  |
| Art der Prüfung | Schriftlich  |
| Fachrichtung    | Identische Prüfung für beide Vertiefungsrichtungen   |
| Auswertung      | Bewertung in Punkten   |

#### 4.3 Prüfungsteil 2: In der Rolle professionell agieren

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einer schriftlichen geleiteten Fallarbeit.

| <b>Prüfungsteil 2: Geleitete Fallarbeit (Vertiefung)</b> |   |
|--|---|
| Aufgabe / Inhalt   | Die Kandidierenden bearbeiten eine geleitete Fallarbeit, welche sich an den zentralen Prozessen und Tätigkeiten der Vertiefungsmodulen und des Moduls Schulung, Prävention und Beratung orientiert.<br><br>In der Prüfung werden die Kompetenzen aus den Vertiefungsmodulen VM1/VM2 und den Hauptmodulen HM1 und HM3 geprüft. |
| Fokus  | Umsetzungsfähigkeit, Analysefähigkeit, konzeptionelle Fähigkeiten, Fachwissen   |
| Methode  | Die geleitete Fallarbeit besteht aus verschiedenen Teilaufgaben, welche jeweils mit einer konkreten Ausgangslage eingeführt werden. Ein Teil bezieht sich auf die Thematik Projektmanagement, Moderation, Schulung etc.   |
| Dauer  | 120 Minuten   |
| Hilfsmittel  | Gemäss Hilfsmittelliste   |
| Art der Prüfung  | Schriftlich   |
| Fachrichtung   | Unterschiedliche Prüfung für jede der beiden Vertiefungsrichtungen  |
| Auswertung   | Bewertung in Punkten  |

#### 4.4 Prüfungsteil 3: Anspruchsvolle Situationen bearbeiten

Der Prüfungsteil 3 besteht aus mündlichen Critical Incidents.

| <b>Prüfungsteil 3: Critical Incidents</b> |  |
|---|--|
| Aufgabe/<br>Inhalt                        | Die Kandidierenden bearbeiten Critical Incidents. Es sind jeweils praxisnahe und schwierige Arbeitssituationen beschrieben. Anhand der Aufgaben wird das Handeln in anspruchsvollen Situationen geprüft.<br><br>In der Prüfung werden die Kompetenzen aller Module überprüft. Das Schwergewicht liegt auf den Kompetenzen des HM1. |
| Fokus                                     | Umsetzungsfähigkeit, Interaktion mit anderen Akteuren  |

|                 |   |
|-----------------|---|
| Methode         | Die Kandidierenden erhalten Critical Incidents und werden aufgefordert, ihr Handeln in dieser Situation zu beschreiben. Es können zusätzliche Bedingungen bezüglich der Vollständigkeit, Reihenfolge oder Begründung der zu ergreifenden Massnahmen gestellt werden. Die Critical Incidents werden in thematische Pools gegliedert. |
| Dauer           | 30 Minuten  |
| Hilfsmittel     | Keine Hilfsmittel zugelassen  |
| Art der Prüfung | Mündlich  |
| Fachrichtung    | Identische Prüfung für beide Vertiefungsrichtungen  |
| Auswertung      | Bewertung in Punkten  |

#### 4.5 Prüfungsteil 4: Überzeugend auftreten

Der Prüfungsteil 4 besteht aus zwei Prüfungspositionen. Er umfasst eine mündliche Präsentation sowie ein mündliches Fachgespräch.

##### **Prüfungsposition 4.1: Präsentation inkl. Vorbereitung**

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgabe / Inhalt | Die Kandidierenden erhalten zu Beginn der Vorbereitungszeit von 30 Minuten eine konkrete Aufgabenstellung. Sie bereiten für ein definiertes Zielpublikum (z.B. Kunde, Geschäftsleitung, Mitarbeitende etc.) eine Präsentation von 10 Minuten vor.<br>Während der Prüfungszeit halten die Kandidierenden ihre Präsentation. In der Präsentation weisen sie nach, dass sie die Fähigkeit besitzen, einen konkreten Auftrag in einer überzeugenden Präsentation umzusetzen.<br><br>Die Präsentation bezieht sich auf die Wahlmodule und das Hauptmodul HM1. |
| Fokus            | Fähigkeiten im Bereich Präsentationstechnik  |
| Methode          | Die Präsentation wird im Rahmen der Vorbereitungszeit entwickelt, strukturiert und visualisiert. Die Präsentation wird zielgruppengerecht umgesetzt.   |
| Dauer            | 30 Minuten Vorbereitung<br>10 Minuten Präsentation   |
| Hilfsmittel      | Keine Hilfsmittel zugelassen   |
| Art der Prüfung  | Mündlich   |
| Fachrichtung     | Identische Prüfung für beide Vertiefungsrichtungen   |
| Auswertung       | Bewertung in Punkten   |

##### **Prüfungsposition 4.2: Fachgespräch**

|                  |   |
|------------------|---|
| Aufgabe / Inhalt | Im Anschluss an die Präsentation stellen die Expert/innen Fragen, die einen Bezug zur Aufgabenstellung der Präsentation haben. Die Kandidierenden beantworten Fragen zu alternativen Lösungsansätzen oder abweichenden Szenarien. |
|------------------|---|

|                 |  |
|-----------------|--|
|                 | Das Fachgespräch bezieht sich auf die Wahlmodule.<br><br>Im Fachgespräch weisen die Kandidierenden nach, dass sie ihre Vorgehensweise begründen und alternative Szenarien entwickeln können. |
| Fokus           | Fachwissen und Reflexionsfähigkeit im Fachgespräch   |
| Methode         | Fachgespräch mit vorbereiteten Fragen.   |
| Dauer           | 30 Minuten   |
| Hilfsmittel     | Keine Hilfsmittel zugelassen   |
| Art der Prüfung | Mündlich   |
| Fachrichtung    | Identische Prüfung für beide Vertiefungsrichtungen   |
| Auswertung      | Bewertung in Punkten   |

#### 4.6 Übersicht über die Prüfungsteile und Noten

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile, Zeiten und Noten im Überblick zusammen.

| Prüfungsteil                            | Art der Prüfung | Zeit   |
|---|-----------------|--|
| 1 Sicherheitskonzepte erstellen         |                 |  |
| 1.1 Geleitete Fallarbeit                | Schriftlich     | 120 Min.                                     |
| 1.2 Mini Cases                          | Schriftlich     | 60 Min.                                      |
| 2 In der Rolle professionell agieren    |                 |  |
| Geleitete Fallarbeit                    | Schriftlich     | 120 Min.                                     |
| 3 Anspruchsvolle Situationen bearbeiten |                 |  |
| Critical Incidents                      | Mündlich        | 30 Min.                                      |
| 4 Überzeugend auftreten                 |                 |  |
| 4.1 Präsentation                        | Mündlich        | 40 Min.<br>(inkl. 30 Min. Vorbereitungszeit) |
| 4.2 Fachgespräch                        | Mündlich        | 30 Min.                                      |
| <b>Total</b>                            |                 | <b>400 Min.</b>                              |

#### **4.7 Notengebung**

Die Prüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen.

Die Bewertung der Prüfung erfolgt in Punkten, welche in Noten umgerechnet werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt;
- c) keine der Prüfungspositionen unter 3.0 liegt.

## 5 Anhang 1: Glossar

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Ausstandsbegehren                     | Ein Ausstandsbegehren ist ein Antrag auf Änderung des für eine Prüfung zugeteilten Experten bzw. der für eine Prüfung zugeteilte Expertin.   |
| Berufliche Handlungskompetenz         | Kompetenz ist eine Disposition, die Personen befähigt, bestimmte Arten von Problemen erfolgreich zu lösen, also konkrete Anforderungssituationen eines bestimmten Typs zu bewältigen. Die berufliche Handlungskompetenz ist die Fähigkeit einer Person, eine berufliche Tätigkeit erfolgreich auszuüben, indem sie ihre eigenen Selbst-, Methoden-, Fach- und Sozialkompetenzen nutzt.   |
| Berufsbild                            | Das Berufsbild ist eine kompakte Beschreibung des Berufes (1–1.5 A4-Seiten) und umschreibt das Arbeitsgebiet (wer sind die Zielgruppen, Ansprechpartner, Kundinnen und Kunden), die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen oder Leistungskriterien sowie die Anforderungen an die Berufsausübung der Berufsleute (Eigenständigkeit, Kreativität/Innovation, Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen). Weiter wird der Beitrag des Berufs an die wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit beschrieben. Das Berufsbild ist Teil der Prüfungsordnung (obligatorisch) und Wegleitung (fakultativ). |
| Beurteilungskriterium                 | Ein Beurteilungskriterium gibt an, nach welchem Massstab eine Kompetenz überprüft wird. Zum Massstab zählen das fachliche Wissen und die verlangten Fertigkeiten. Die Kriterien werden vor einer Prüfung formuliert und geben an, was erwartet und beobachtet wird, welche Leistungen erfüllt, welche Fertigkeiten vorhanden sein müssen, um eine gute Leistung zu erbringen. Sie dienen als Grundlage für die Korrektur oder Bewertung einer Prüfung.   |
| Critical Incidents                    | Critical Incidents sind eine Prüfungsform. Ein Critical Incident beschreibt eine arbeitsplatzrelevante Situation, die durch ausgewählte Kompetenzen gelöst werden kann. Den Kandidierenden wird eine Praxissituation präsentiert, anhand derer sie ihr konkretes Vorgehen beschreiben.   |
| Eidgenössischer Fachausweis EFA       | Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung.   |
| Eidgenössisches Berufsattest EBA      | Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung.   |
| Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ | Abschluss einer drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung.   |
| Fachgespräch                          | Das Fachgespräch ist eine Prüfungsform, bei der sich die Kandidierenden mit Expert/innen zu einem fachlichen Thema unterhalten. Sie zeigen in diesem Gespräch, dass sie über ein Verständnis im Fachgebiet verfügen und in der Lage sind, zu argumentieren, zu reflektieren und in Alternativen zu denken.   |
| Geleitete Fallarbeit                  | Die geleitete Fallarbeit ist eine Prüfungsform, bei der die Kandidierenden ausgehend von einer vielschichtigen Praxissituation verschiedene Teilaufgaben aufeinander folgend bearbeiten. Diese Teilaufgaben werden aus den Kernprozessen und -aufgaben des Berufs abgeleitet und erfordern zum Beispiel die Analyse einer vorgegebenen Situation, das Ziehen von Schlussfolgerungen, das Ausarbeiten eines Konzepts oder auch ganz konkrete  |

| Anwendungen.   |  |
|--|--|
| Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission, QSK) | Die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) ist das Organ, welches alle Aufgaben im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung nach dem Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“ übernimmt. Sie wird von der Trägerschaft gewählt. Ihre Aufgaben sind in der Prüfungsordnung definiert. Im Unterschied zur Prüfungskommission ist die QS-Kommission zusätzlich verantwortlich für die Definition und Qualitätssicherung der Modulbeschreibungen und Modulabschlüsse.        |
| Kompetenzdimension Umsetzungspotential                 | → (Handlungs-) Kompetenz auf die Umsetzungsfähigkeit bezogen. Sie beschreibt eine konkrete Tätigkeit / Handlung in einer Arbeitssituation.   |
| Kompetenzdimension Wissen/Verständnis                  | → (Handlungs-) Kompetenz auf das Fachwissen bezogen, über das eine Person verfügt. Sie umfasst z.B. Fachwissen, theoretische Grundlagen, Methoden- und Prozesskenntnisse.  |
| Kompetenzdimension Einstellung, Motivation             | → (Handlungs-) Kompetenz auf die motivationalen Aspekte, die für die erforderliche Handlungsbereitschaft notwendig sind.   |
| Kompetenzdimension Metakognition                       | → (Handlungs-) Kompetenz auf das die Reflexions- und Analysefähigkeit, welche für eine professionelle Gestaltung des beschriebenen Verhaltens notwendig ist.   |
| Kompetenzorientierung                                  | Unter Kompetenzorientierung versteht man die konzeptionelle Ausgestaltung von eidgenössischen Abschlüssen bzw. Ausbildungsangeboten, welche sich an den beruflichen Handlungskompetenzen orientieren. Es sollen nicht nur Fakten beherrscht werden, sondern die Berufsleute sollen ihr Wissen in Anwendungssituationen einsetzen können, wenn die Aufgabenstellungen ungewohnt, die Probleme schlecht definiert, eine Zusammenarbeit mit anderen Personen notwendig und eine grosse Eigenverantwortung erforderlich ist. |
| Mini Cases   | Mini Cases sind eine Prüfungsform. Sie beschreiben anspruchsvolle Ereignisse oder Situationen aus dem Arbeitsalltag einer Fachperson. Kandidierenden werden diese kleinen Fallbeschreibungen vorgelegt, bei der diese eine mögliche Handlung beschreiben und diese begründen müssen.   |
| Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“         | Das Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“ besteht aus Modulabschlüssen, welche Bedingung für die Zulassung zur Prüfung sind, sowie einer modulübergreifenden Abschlussprüfung. In der Regel ist der Umfang der Abschlussprüfung geringer als beim Modell „klassisches System“, da insbesondere die Vernetzung der wichtigsten Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil geprüft wird.  |
| Modul  | Module umfassen verschiedene Kompetenzen aus dem Qualifikationsprofil, welche zu einem thematisch sinnvollen Modul gebündelt werden. Die Module orientieren sich idealerweise an der Logik der Praxis und nicht an einer Fächerlogik.  |

|  |  |
|--|--|
| Modulbaukasten   | Der Modulbaukasten ist eine Beschreibung und gegebenenfalls grafische Darstellung der Module, welche zu einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung gemäss dem Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“ führen.   |
| Modulbeschreibung  | Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die Modulbeschreibungen bilden bei Prüfungen gemäss dem Modell „modulares System mit Abschlussprüfung“ einen integralen Bestandteil der Wegleitung.<br>Die Modulbeschreibungen enthalten mindestens folgende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzer sachlicher Titel, der sich auf die Kompetenz des Moduls bezieht</li> <li>• Ziele, d.h. die zu erreichenden Kompetenzdimensionen</li> <li>• Beschreibung der Voraussetzungen, die nötig sind, um das Modul zu absolvieren</li> <li>• Kurze und prägnante Umschreibung der beruflichen Tätigkeiten, auf die sich das Modul bezieht</li> <li>• Definition der Art und Dauer des Kompetenznachweises (= Modulabschluss)</li> <li>• Laufzeit (Gültigkeit des Modulabschlusses für die Zulassung zur Abschlussprüfung)</li> </ul> |
| Organisation der Arbeitswelt (OdA)                           | Als Organisationen der Arbeitswelt gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung. Rein schulisch ausgerichtete Organisationen sind keine Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt bilden alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft für eidgenössische Prüfungen.   |
| Präsentation   | Die Präsentation ist eine Prüfungsform. Hier steht die Präsentationskompetenz der Kandidierenden auf dem Prüfstand. Sie bearbeiten eine berufstypische Aufgabenstellung und präsentieren das Ergebnis den Prüfungsexpert/innen.  |
| Prüfungsexpertinnen und –experten                            | Die Prüfungsexpert/innen sind beauftragt, im Namen der Prüfungsträgerschaft Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Es handelt sich um qualifizierte Fachleute.  |
| Prüfungsordnung  | Die Prüfungsordnung ist das rechtssetzende Dokument für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung. Sie wird auf der Basis des Leittextes verfasst. Die Prüfungsordnung muss durch das SBFJ genehmigt werden.   |
| Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ | Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ist die Bundesbehörde, welche Prüfungsordnungen genehmigt und die Aufsicht über die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen ausübt. Weitere Informationen unter <a href="http://www.sbfj.admin.ch">www.sbfj.admin.ch</a> .   |
| Trägerschaft   | Die Trägerschaft ist zuständig für die Entwicklung, Verteilung und regelmässige Aktualisierung der Prüfungsordnung und Wegleitung. Weiter ist sie zuständig für das Aufgebot und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung. Die Trägerschaft setzt sich aus einer oder mehreren Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen und ist in der Regel gesamtschweizerisch und landesweit tätig.  |

---

Wegleitung

Die Wegleitung enthält weiterführende Informationen zur Prüfungsordnung. Sie wird von der Prüfungskommission bzw. der Qualitätssicherungskommission oder von der Trägerschaft erlassen. Sie soll unter anderem dazu dienen, den Kandidierenden die Prüfungsordnung näher zu erklären. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtssetzenden Bestimmungen. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die Prüfung auch ohne vorgängigen Kursbesuch bestanden werden kann, d.h. die Beurteilungskriterien (bzw. die Leistungskriterien) für die einzelnen Prüfungsteile müssen festgelegt sein.

---

## 6 Anhang 2: Modulbeschreibungen

### 6.1 Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

| Handlungskompetenzbereich<br>v                           | Berufliche Handlungskompetenz<br>>                |   |   |   |  |
|--|---|---|---|---|--|
| <b>1 Anwenden von Grundla-<br/>gen ASGS</b>              | 1.1 Netzwerk pflegen                              | 1.2 Mit Anspruchsgruppen kommunizieren              | 1.3 Eigene Kompetenzen weiterentwickeln                         | 1.4 Arbeitstechniken anwenden                       | 1.5 Projekte leiten                                  |
|  | 1.6 In schwierigen Situationen agieren            | 1.7 Rechtliche Grundlagen anwenden                  |   |   |  |
| <b>2 Erstellen und Umsetzen von Sicherheitskonzepten</b> | 2.1 ASGS-Kompatibilität von Gesuchen prüfen       | 2.2 Sicherheitskonzepte erstellen und aktualisieren | 2.3 Gefährdungsermittlungen durchführen                         | 2.4. Notfallkonzept erstellen                       | 2.5 Statistiken führen                               |
|  | 2.6. Massnahmen planen und umsetzen               | 2.7 Schadenabklärungen durchführen                  | 2.8. Ereignisabklärungen (Beinaheunfälle) durchführen           |   |  |
| <b>3 Durchführen von Schulungen und Prävention</b>       | 3.1 Präventionskampagnen konzipieren              | 3.2 Schulungen/ Instruktionen durchführen           | 3.3 Anfragen bearbeiten   | 3.4 Informationsmaterial erarbeiten                 | 3.5 Arbeitsanweisungen und Checklisten bereitstellen |
|  | 3.6 Mitarbeitende sensibilisieren                 |   |   |   |  |
| <b>4 Agieren als SiBe / externe Beratende</b>            | 4.1 ASGS-Themen im Unternehmensleitbild verankern | 4.2 Die Geschäftsleitung strategisch beraten        | 4.3 Die Prozessorganisation mitgestalten                        | 4.4 Den Kontakt zu verschiedenen Behörden gestalten | 4.5 Auf behördliche Ermahnungen reagieren            |
|  | 4.6 An behördlichen Kontrollen teilnehmen         | 4.7 Audits durchführen                              | 4.8 Maschinen und Anlagen abnehmen                              | 4.9 Drittfirmen kontrollieren                       | 4.10 Infrastrukturbewirtschaftung sicherstellen      |
|  | 4.11 Aufbau des Qualitätsmanagements unterstützen |   |   |   |  |
| <b>5 Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane</b>  | 5.1 Plananalysen für Plangenehmigungen vornehmen  | 5.2 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen prüfen        | 5.3 Mitberichte und Stellungnahmen für (Amts-)Stellen verfassen | 5.4 Anzeigen bearbeiten                             | 5.5 Kontrollen planen und vorbereiten                |
|  | 5.6 Kontrollen durchführen                        | 5.7 Kontrollen nachbereiten                         | 5.8 Die Fallführung sicherstellen                               | 5.9 Berichte verfassen                              | 5.10 Verfügungen verfassen                           |
|  | 5.11 Einsprachen bearbeiten                       | 5.12 Schadenabklärungen durchführen                 | 5.13 Arbeitsmediziner/innen bei Abklärungen unterstützen        |   |  |
| <b>6 Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext</b>           | 6.1 ASGS im Bereich Bau umsetzen                  | 6.2 ASGS im Bereich Industrie / Gewerbe umsetzen    | 6.3 ASGS im Bereich Dienstleistung umsetzen                     |   |  |

## 6.2 Hauptmodul HM 1: Anwenden von Grundlagen ASGS

### Kompetenz

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben sehr gute Kenntnisse der ASGS-Landschaft inklusive der rechtlichen Grundlagen, Verfahren und Akteure. In ihrem beruflichen Handeln stützen sie sich auf relevante nationale Gesetzesgrundlagen im ASGS-Bereich und angrenzenden Bereichen und haben Grundwissen zu kantonalen und internationalen Vorgaben und Standards. Sie kennen die massgebenden Verfahren, arbeiten mit anerkannten Methoden und beraten ihre Anspruchsgruppen fachkundig. Sie gehen empathisch auf die Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den Betrieben ein, sprechen auch kritische Punkte im Zusammenhang mit ASGS an und bieten Unterstützung zur Verbesserung an. Sie stehen in Kontakt mit Partnerorganisationen und Behörden im ASGS-Bereich, kennen deren Zuständigkeitsbereiche sowie die wichtigsten Ansprechpersonen, um diese fallspezifisch einzubinden. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) bauen ihr Netzwerk strategisch auf und pflegen Beziehungen zu Partnern aktiv. Sie analysieren, wann und in welcher Form ihr Umfeld besondere Anforderungen an Information, Kommunikation und Erklärungen stellt und reagieren adäquat auf diese Bedürfnisse im Rahmen ihrer zugeteilten Kompetenzen. Weiter bringen sie ihr Spezialistenwissen in brancheninternen und branchenübergreifenden Netzwerken ein.

Im Arbeitsalltag setzen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) wirksame Arbeitstechniken ein. Sie formulieren realistische und motivierende Arbeitsziele und beachten das Zeitmanagement. Sie nehmen regelmässig Standortbestimmungen vor und planen die Weiterentwicklung ihrer eigenen Kompetenzen. Sie nehmen an Weiterbildungsanlässen, Foren und Konferenzen teil und halten sich anhand relevanter Kanäle auf dem Laufenden.

### Typische Arbeitssituation

---

#### Mit Anspruchsgruppen kommunizieren

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) stellen eine optimale Kommunikation mit internen und externen Anspruchsgruppen sicher. Sie analysieren ihr Umfeld und die wichtigsten Anspruchsgruppen regelmässig. Sie versetzen sich in die Lage der Anspruchsgruppen und erkennen, wann und in welcher Form das Umfeld besondere Anforderungen an Information, Kommunikation und Erklärungen stellt. Sie befriedigen diese Bedürfnisse im Rahmen ihrer zugeteilten Kompetenzen.

Besteht ein Informationsanlass (z.B. im Rahmen der Erarbeitung einer Branchenlösung), planen sie zielgruppenspezifisch die Kommunikation, um sicherzustellen, dass die Informationen nachvollzogen werden können. Sie bereiten die Inhalte zielgruppenspezifisch auf, wählen die passenden Informationskanäle bzw. Instrumente und gestalten diese professionell, so dass die gesetzten Zielsetzungen erreicht werden.

#### Netzwerkpflege

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) bauen ihr Netzwerk strategisch auf und pflegen dieses aktiv. Sie pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen, Kunden, internen und externen Arbeitsgruppen, Fachgremien, Verbänden und Sozialpartnern. Auch für Gemeinden, die Polizei und weitere Dritte sind sie in arbeitssicherheitsrelevanten Fragen kompetente Ansprechpersonen.

Sie sind in den relevanten brancheninternen und branchenübergreifenden Netzwerken präsent und nehmen an entsprechenden Anlässen teil. Sie sind gegebenenfalls Mitglied in verschiedenen Verbänden und Studiengruppen und besuchen einschlägige Messen. Auch tauschen sie sich regelmässig mit Berufskolleg/innen aus und berücksichtigen insbesondere die überbetrieblichen ASA-Lösungen, welche eine Informations- und Inspirationsquelle darstellen.

## **Kompetenznachweis**

---

Schriftliche Prüfung, 60 Minuten

## **Niveau und Modulnummer**

---

FA-HM1

## **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind fähig,...

- die relevanten gesetzlichen Grundlagen und Verfahren in ihrer Tätigkeit zu beachten.
- ein Netzwerk zu verschiedenen Anspruchsgruppen strategisch aufzubauen und langfristig zu pflegen.
- zielgruppengerecht mit internen und externen Anspruchsgruppen zu kommunizieren, schwierige Gespräche professionell zu führen und Konflikte zu deeskalieren.
- die eigenen Kompetenzen mit geeigneten Massnahmen laufend weiterzuentwickeln.
- ihren Arbeitsalltag und kleinere Projekte bewusst zu organisieren bzw. zu leiten und eine effiziente Erledigung der anstehenden Aufgaben sicherzustellen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- ein vertieftes Fachwissen im Bereich ASGS und gute Kenntnisse der wichtigsten Informationsquellen.
- vertiefte Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Grundlagen und der (öffentlichen) Finanzierung.
- ein gutes Verständnis der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der Akteure im ASGS-Bereich sowie Kenntnis der fachlich kompetenten Ansprechpartner und (Partner-)Organisationen.
- gute Kenntnisse in Arbeits- und Organisationstechniken, Recherchetechniken und Methoden des Projektmanagements sowie gute redaktionelle Fähigkeiten.
- gute Kenntnisse von Kommunikations-, Gesprächs-, Argumentations-, Konflikts- und Verhandlungstechniken.
- Ein Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Themen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- motiviert, technische, betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen aktiv mit zu verfolgen, regelmässig an Fachveranstaltungen teilzunehmen, sich mit Experten und Partnern auszutauschen und sich als Spezialist/innen in verschiedenen Gremien einzubringen.
- in der Lage, die Grenzen ihrer Zuständigkeit und ihres Wissens zu erkennen, die eigenen Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen, den Entwicklungsbedarf zu analysieren und ihre Weiterentwicklung eigenverantwortlich voran zu treiben.
- eine saubere Dokumentation aller ASGS-relevanten Ereignisse sicherstellen.

- in der Lage zu erkennen, wenn andere Organisationen eine bessere Effektivität für die aktuelle Fragestellung aufweisen sowie Wissen und Erkenntnisse von einem Unternehmensbereich auf andere Bereiche zu übertragen.
- sich des Stellenwerts eines guten Zeit- und Kostenmanagements bewusst, können realistisch einschätzen, welche Aufgaben in welchem Zeitraum erledigt werden können, pflegen einen bewussten Umgang mit möglichen Störungen und sind bereit Arbeiten auch zu delegieren.
- in der Lage, den Projektfortschritt laufend zu kontrollieren, Abweichungen von der Planung zu analysieren und gegebenenfalls rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.
- in der Lage, Informationsbedürfnisse verschiedener Anspruchsgruppen zu erkennen und bereit, sich jederzeit an die betrieblichen Kommunikations- und Informationskonzepte zu halten.
- bereit, mit Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen gut zusammen zu arbeiten und sich Zeit zu nehmen für regelmässige Teamreflexionen.
- motiviert, ihre Tätigkeit als Unterstützung zum Wohle der betriebsinternen bzw. externen Kund/innen verständlich zu machen, adressatengerecht zu kommunizieren und empathisch auf ihre Gesprächspartner einzugehen.
- sich der Bedürfnisse unterschiedlicher Anspruchsgruppen bewusst, können diese analysieren und Kompromisse zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Beteiligten finden ohne dabei von hohen Sicherheitsstandards abzuweichen.
- bestrebt, eine vertrauensvolle, kooperative Beziehung zu Partnern aufzubauen und diese bewusst und systematisch zu pflegen.
- in der Lage, gefährliche Situationen und heikle Punkte im Zusammenhang mit Fragen der ASGS zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen oder Strategien im Umgang damit abzuleiten und einzuleiten.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## 6.3 Hauptmodul HM 2: Erstellen und Umsetzen von Sicherheitskonzepten

### Kompetenz

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erarbeiten, überprüfen oder aktualisieren Sicherheitskonzepte für Betriebe. Sie führen gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsermittlungen durch und erstellen betriebsspezifische Notfallplanungen. Für vertiefte Risikobeurteilungen einzelner betrieblicher Abläufe oder Arbeitsplätze ziehen sie ASA-Spezialist/innen hinzu. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) vergleichen den Ist-Zustand mit den gesetzlichen Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie sammeln relevante betriebliche Informationen und analysieren diese sorgfältig. Besteht Handlungsbedarf, leiten sie in Abhängigkeit von Verhältnismässigkeit und Wirksamkeit mit den verantwortlichen Linienvorgesetzten geeignete Massnahmen ab.

In der Folge sorgen sie dafür, dass die Konzepte laufend optimiert sowie die Massnahmen umgesetzt und periodisch geübt werden. Sie prüfen die ASGS-Kompatibilität von Gesuchen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) werden bei Arbeitsunfällen zur Schadenabklärung beigezogen. Sie erschliessen sich gemeinsam mit den involvierten Akteuren den Sachverhalt, suchen die Ursachen des Ereignisses und leiten geeignete Massnahmen ab. Sie setzen sich dafür ein, auch Beinaheunfälle abzuklären, um Unfälle zu verhindern. Sie führen aussagekräftige Statistiken zu Unfalldaten.

### Typische Arbeitssituation

---

#### Sicherheitskonzepte erstellen und aktualisieren

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erarbeiten, überprüfen oder aktualisieren gemeinsam mit den Beteiligten umfassende Sicherheitskonzepte für Betriebe oder Branchenverbände. Sie wägen ab, ob ein individuelles Konzept oder eine überbetriebliche Lösung geeignet ist. Sie setzen zur Erarbeitung des Sicherheitskonzepts eine anerkannte Methode ein (z.B. 10 Elemente des ASA-Konzepts nach EKAS oder Managementsystem nach OHSAS 18001). Je nachdem nehmen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) eher die Rolle von Prozessbegleitern ein, welcher die Struktur vorgeben und die Verantwortlichen bei der Erarbeitung der Inhalte unterstützen, oder sie erarbeiten das Konzept weitgehend selbständig.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) besorgen sich die relevanten betrieblichen Informationen durch Dokumentenstudium, Recherche, Gespräche, Sitzungen, Workshops usw. und analysieren diese sorgfältig. Sie vergleichen den Ist-Zustand mit den gesetzlichen Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Aufgrund dieses Soll-Ist-Vergleichs ermitteln sie betriebliche Gefährdungen und Risiken und ziehen dafür bei Bedarf ASA-Spezialist/innen bei. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) suchen nach den Ursachen der ermittelten Mängel und leiten passende Massnahmen zu deren Verminderung bzw. Vermeidung ab. Sie setzen dabei Prioritäten und begründen diese schlüssig.

Sie strukturieren die erarbeiteten Inhalte und verfassen ein rechtlich abgesichertes Sicherheitskonzept, welches sich in bestehende Managementsysteme integrieren lässt. Sie sind sich dabei bewusst, dass das Sicherheitskonzept von den Mitarbeitenden und Vorgesetzten umgesetzt werden und für diese sinnvoll sein muss. In der Folge sorgen sie dafür, dass das Konzept laufend aktualisiert und verbessert wird.

## **Schadenabklärungen durchführen**

Im Falle von Arbeitsunfällen werden die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zur Schadenabklärung beigezogen. Sie begleiten und steuern den Prozess methodisch mit geeigneten Hilfsmitteln. Mit den schwierigen Situationen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen gehen sie professionell um.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erläutern der vorgesetzten Person des/der Verunfallten den Prozess der Unfallabklärung und begleiten diesen kompetent. Gegebenenfalls koordinieren sie die Unfallabklärungen mit der Polizei, weiteren Behörden und der Personalabteilung. Auch bei Arbeitsunfällen, die sich in einem Subunternehmen ereignen, sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) in die Unfallabklärung involviert.

Sie analysieren vor Ort zusammen mit den Beteiligten (Verunfallte/r, Vorgesetzte, HR, allenfalls Suva, Polizei) den Sachverhalt. Dabei gehen sie nach anerkannten, systematischen Methoden vor und verwenden dazu z.B. ein Analyseformular der Suva. Die vorgesetzte Person oder die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) führen mit dem Verunfallten und allenfalls weiteren Beteiligten (HR) Gespräche zur Ermittlung der Unfallursache durch. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind bei Bedarf bei diesen Gesprächen dabei. Sind fremdsprachige Mitarbeitende in die Abklärungen involviert, stellen sie sicher, dass die Verständigung gut möglich ist. Sie achten darauf, dass in diesen Gesprächen die Fakten ermittelt werden und nicht die Suche nach den Schuldigen im Zentrum steht.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) leiten geeignete Massnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle ab und schätzen die Kosten bzw. die Wirkung der Massnahmen ein. Sie erstellen einen Bericht ihrer Abklärungen und achten dabei auf die Formulierung, da der Bericht juristisch relevant sein kann.

## **Kompetenznachweis**

---

Geleitete Fallarbeit, 90 Minuten

## **Niveau und Modulnummer**

---

FA-HM2

## **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind fähig,...

- mithilfe einer anerkannten Methode und unter Einbezug der Beteiligten umfassende Sicherheitskonzepte zu erarbeiten, das korrekte Vorgehen bei Bränden, Unfällen und Notfällen aller Art in einer Notfallplanung festzuhalten und ‚à jour‘ zu halten.
- zielsicher geeignete Instrumente zur Ermittlung konkreter Gefährdungen auszuwählen,
- Gefährdungsermittlungen fachkundig durchzuführen, Berichte, Massnahmenpläne, Gefahrenportfolios und Anträge zu verfassen sowie mit der Unterstützung der Leitung umzusetzen.
- aufgrund einer Soll-Ist-Analyse systematische, strategische, technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu begleiten und zu überprüfen.
- die Abklärung von Berufsunfällen und anderen (Schaden-) Ereignisse methodisch zu begleiten und zu steuern sowie fachgerecht zu dokumentieren.

- ein System zur Abklärung von Beinaheunfällen aufzubauen, die Abklärung von Beinaheunfällen methodisch zu begleiten und zu steuern, Beinaheunfälle systematisch zu analysieren und geeignete Massnahmen zur Verhinderung künftiger Unfälle abzuleiten sowie demzufolge eine entsprechende Fehlerkultur im Unternehmen zu verankern.
- Daten aus verschiedenen Quellen auf ihre Aussagekraft und Qualität hin einzuschätzen, sie systematisch zu analysieren und zu strukturieren um Auffälligkeiten und Tendenzen zu erkennen.
- den Betrieb aufmerksam zu machen, wann ein Gesuch notwendig ist und die rechtliche Kompatibilität von Gesuchen zu beurteilen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- vertiefte Kenntnisse der relevanten nationalen gesetzlichen Grundlagen, der EKAS-Richtlinien, der internen und externen Genehmigungsprozesse sowie Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts, internationaler Standards inkl. entsprechenden Fachvokabulars.
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.
- grundlegende Kenntnisse über technische Prozesse, Maschinen, Installationen, Verfahren und den zugehörigen Stand der Technik.
- einen umfassenden Überblick über Gefährdungen in ASGS und mögliche Massnahmen.
- vertiefte Methodenkenntnisse zur Erstellung von Sicherheitskonzepten, Ermittlung von Gefährdungen, systematischen Situationsanalyse, Ursachensuchen sowie Massnahmenplanung.
- gute Kenntnisse der Prozessschritte einer Schadenabklärung sowie der Analysemethoden zur Ermittlung von Unfall- bzw. Beinaheunfallursachen (inkl. Hilfsmittel wie Checklisten und Formulare).
- grundlegende Kenntnisse der Statistik und der Grenzen von statistischen Daten.
- gute redaktionelle Fähigkeiten und Kenntnisse in der Visualisierung von Notfallkonzepten sowie dem Lesen und Interpretieren von Plänen.
- Grundkenntnisse der Funktionsweise der verschiedenen Blaulichtorganisationen sowie der Prozesse und Zuständigkeiten bei polizeilichen Untersuchungsverfahren.
- grundlegende Kenntnisse in Brand-, Ereignis- und Krisenmanagement und -kommunikation.
- gute Kenntnisse in Kommunikations-, Gesprächs- und Fragetechniken, Konflikt-, Moderations-, Präsentations- und Verhandlungstechniken sowie ein Verständnis von Gruppenprozessen und deren Beeinflussung.
- ein grundlegendes Verständnis für Sensibilisierungsprozesse.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- bereit, ein Sicherheitskonzept genügend breit abgestützt und mit der richtigen Tiefe auszuarbeiten und in der Lage abzuschätzen, inwiefern ein Sicherheitssystem dem Gesetz sowie den EKAS-Richtlinien entspricht.
- motiviert, die Sicherheitskonzepte und die Notfallplanung laufend aktuell zu halten und regelmässig Notfallübungen durchzuführen.
- in der Lage, mit Hilfe geeigneter Instrumente zur Ermittlung konkreter Gefährdungen gefährliche Situationen zielsicher und rasch zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen vorzuschlagen.
- in der Lage, vernetzt zu denken, die erkannten Gefährdungen systematisch auf den ganzen Betrieb zu übertragen und bei Bedarf mit anderen (internen und externen) Unternehmenseinheiten zusammen zu arbeiten.

- in der Lage, die Gefährdungsermittlung und die abgeleiteten Massnahmen zu priorisieren und sind sich bewusst, dass die vorgeschlagenen Massnahmen pragmatisch und gut umsetzbar sein müssen sowie, dass ein geschicktes Vorgehen Fingerspitzengefühl und kreative Lösungen erfordert.
- in der Lage, komplexe Zusammenhänge klar und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- sich bewusst, dass bei Unfällen eine zeitnahe Reaktion erforderlich ist und Krisensituationen eine sorgfältige Kommunikation erfordern.
- motiviert, eng mit allen Beteiligten eines Ereignisses zusammen zu arbeiten, einen guten Kontakt zu verschiedenen Partnern wie Medien, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc. zu pflegen und zielgruppenadäquat zu kommunizieren.
- motiviert, mit Linie und Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen gut zusammen zu arbeiten, den Mitarbeitenden gegenüber als Vertrauensperson aufzutreten und ihre Anliegen jederzeit ernst zu nehmen sowie sich in das jeweilige Unternehmen hineinzudenken.
- bereit, Gesuchsteller fachkundig zu beraten auch ausserhalb des eigenen Fachbereiches.
- sich der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen bewusst und bereit, sich auf die verschiedenen Beteiligten einzulassen, deren Sprache zu sprechen und Kompromisse zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Beteiligten zu finden ohne dabei von hohen Sicherheitsstandards abzuweichen.
- motiviert, das Verständnis fremdsprachiger Mitarbeitender bei Abklärungen zu Arbeitsunfällen sicherzustellen.
- sich des hohen Stellenwerts von Diskretion bewusst und bereit, vorsichtig vorzugehen und jederzeit Verschwiegenheit zu wahren.
- motiviert, unvoreingenommen, streng faktenorientiert, exakt und umfassend zu arbeiten und sich bewusst, welche Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und welche nicht.
- in der Lage, die Grenzen der eigenen Fachkompetenz zu erkennen und bei Bedarf ihr Netzwerk von Fachpersonen und ASA-Spezialist/innen für spezifische Fragen und Anliegen beizuziehen bzw. entsprechende Ansprechpersonen oder Beteiligten zu vermitteln, um andere Ideen in die eigene Lösungsfindung zu integrieren.
- sich des Stellenwerts einer guten Abgrenzung von belastenden Situationen bewusst und bereit, wenn nötig psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- bereit, mit Nachdruck für ASGS-Belange einzustehen und Führungspersonen deren Verantwortung im ASGS-Bereich aufzuzeigen und die ASGS Themen konsequent zu berücksichtigen.
- juristische Konsequenzen von Arbeitsunfällen und eigenen Handlung korrekt einzuschätzen und rechtzeitig (juristischen) Beistand anzufordern.

## **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

## **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## 6.4 Hauptmodul HM 3: Durchführen von Schulungen und Prävention

### Kompetenz

---

Um der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Vorschub zu leisten, legen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) grossen Wert auf die Information, Schulung und Prävention. Sie informieren aktiv über ihr Fachgebiet oder beraten spezifisch. Sie bereiten dazu Fachinhalte für verschiedene Anspruchsgruppen auf. Sie erstellen Publikationen sowie Informationsmaterialien bzw. stellen diese zur Verfügung und stehen in Kontakt mit Verbänden und Sozialpartnern. Sie konzipieren Ausbildungspläne, Schulungen und Instruktionen und führen die Schulungen teilweise selber durch.

Im Betrieb lassen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) neue und bestehende Mitarbeitende durch die Hierarchie in ASGS-Themen instruieren oder instruieren sie selber. Sie achten darauf, dass die Dokumente zu den Bedürfnissen des Unternehmens passen, für das Zielpublikum verständlich und in der Anwendung praktisch sind. Sie stellen auch sicher, dass Warnhinweise gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sichtbar sind.

Durch Informationen, Schulungen und Gespräche verfolgen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) das Ziel, die Linie und die Mitarbeitenden auf ASGS-Themen zu sensibilisieren. Dabei sind sie bestrebt, die Teilnehmenden zu befähigen, in ihrem Arbeitsumfeld als Multiplikatoren zu fungieren und damit die Prävention effektiv sicherzustellen.

### Typische Arbeitssituation

---

#### Schulungen und Instruktionen durchführen

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) konzipieren adressatengerechte Ausbildungspläne sowie Schulungen und Instruktionen zu Themen ihres Fachbereichs und führen diese durch oder lassen diese durchführen. Sie überprüfen/ lassen überprüfen die Aktualität der Ausbildungspläne.

Vor der Schulung bzw. Instruktion klären sie Thema bzw. Schulungsbedarf, Adressaten und Rahmenbedingungen (Ort, Zeit, Finanzierung, Vorgaben) ab, vereinbaren konkrete Kurs- bzw. Instruktionsziele und erarbeiten auf dieser Basis –die Inhalte und Unterlagen. Sie wählen aufgrund der Kursziele sinnvolle Vermittlungsarten. Bei der Erstellung der Schulung bzw. Instruktion berücksichtigen sie zielpublikumsspezifische Besonderheiten (z.B. ungelernete oder fremdsprachige Mitarbeitende, häufig wechselndes Personal, neue Mitarbeitende, Lehrlinge) und entscheiden, ob Schulung in spezifischen Themen oder umfassende Schulungen nötig sind. Sie wägen ab, mit welchen Informationen die grösste Wirkung erzielt werden kann und priorisieren die Themen entsprechend. Sie sind bestrebt, die Schulungsteilnehmenden zu befähigen, in ihrem Arbeitsumfeld als Multiplikatoren zu fungieren und damit die Prävention effektiv sicherzustellen.

Allenfalls verfassen und versenden die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) die Einladungen, verwalten die Anmeldungen und führen Präsenzlisten über die Kursteilnahme.

Je nachdem ziehen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) für die Durchführung externe Expert/innen bei, führen die Schulung selber adressatengerecht durch oder beauftragen Vorarbeitende bzw. Teamleitende damit. Führen sie die Schulung selber durch, leiten sie diese strukturiert, setzen aktiv Moderationstechniken ein und berücksichtigen den Gruppenprozess.

Anschliessend werten sie die Schulung mithilfe von Teilnehmerfeedbacks aus, halten ihre Erkenntnisse fest und überprüfen gegebenenfalls die Wirksamkeit der Schulung, um den Praxistransfer der Schulungsinhalte sicherzustellen. Falls gewünscht, stellen sie den Teilnehmenden Nachweise über den Kursbesuch bzw. Zertifikate aus.

### **Präventionskampagnen konzipieren**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) erarbeiten betriebsspezifische Präventions- und Sensibilisierungskampagnen und -programme mit verschiedenen Massnahmen wie Schulungen, Aktionstagen, Ausstellungen, Publikationen usw. zu einem Schwerpunktthema. Dazu analysieren sie beispielsweise das Unfallgeschehen bzw. Absenzgründe im betreffenden Unternehmen bzw. in der betreffenden Branche und leiten daraus Schwachpunkte ab (z.B. regelmässig wiederkehrende Unfallursachen). Je nach Branche wird die Prävention schwerpunktmässig von der Trägerschaft der Branchenlösung gesteuert. Auch im Kontakt zu in- und ausländischen Partnern sowie im Zusammenhang mit strategischen Unternehmenszielen erhalten die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) Hinweise zu möglichen Präventionsschwerpunkten. Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) überlegen sich zudem, mit welchen Mitteln neuen Gefahren in ihrer Branche begegnet werden könnte. Sie mobilisieren zur Planung der Kampagne ihr Netzwerk, recherchieren auf einschlägigen Websites und ziehen bei Bedarf andere Fachstellen hinzu. Sie grenzen das Thema ein und planen die Kampagne sowohl inhaltlich wie auch zeitlich. Sie skizzieren entsprechende Präventionsmassnahmen und überlegen sich, welche Zielgruppen wie anzusprechen sind. Sie bestimmen die Mittel und Kanäle, über welche die Kampagne verbreitet werden soll und kalkulieren die daraus entstehenden Kosten. Sie organisieren die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen für die Durchführung der Kampagne und konzipieren ein geeignetes Instrument zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

---

### **Kompetenznachweis**

Mündliche Präsentation, 15 Minuten

---

### **Niveau und Modulnummer**

FA-HM3

---

### **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind fähig,...

- betriebsspezifische Präventionskampagnen zu konzipieren und zu planen.
- Informationen zielgruppengerecht aufzubereiten und adressatengerechte Schulungen bzw. Instruktionen zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten.
- Anfragen zu ASGS-Themen zu analysieren und zu beantworten.
- Mitarbeitende aller Hierarchiestufen für ASGS-Themen zu sensibilisieren und adressatengerecht zu instruieren.
- den Bedürfnissen des Betriebs und der Mitarbeitenden entsprechende Checklisten und Arbeitsanweisungen bereitzustellen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- vertiefte Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Grundlagen.
- grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des Betriebs, über technische Prozesse, Maschinen, Installationen und Verfahren und den zugehörigen Stand der Technik.
- grundlegende didaktische Kenntnisse der Erwachsenenbildung und gute Kenntnisse in Kommunikations-, Beratungs- und Gesprächstechniken, Präsentations- und Moderationstechniken sowie gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

- gute Kenntnisse verschiedener Kommunikationskanäle und Informationsquellen sowie grundlegende Recherchekenntnisse.
- grundlegende Kenntnisse in Projektmanagement (z.B. Erstellen eines Budgets).
- grundlegende Kenntnisse über Methoden der Problemanalyse und der Evaluation.
- ein breites Netz an Ansprechpersonen für verschiedene Fragen/Anliegen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- sich der Wichtigkeit eines sicheren und kompetenten Auftretens sowie ihrer Vorbildfunktion bewusst und motiviert, ihre Wirkung auf das Gegenüber zu reflektieren.
- bereit, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und ASGS-Standards konsequent einzuhalten.
- in der Lage, Überzeugungsarbeit zu leisten, indem sie die hohe Relevanz von ASGS-Themen anhand derer Konsequenzen für Mitarbeitende und Betrieb aufzuzeigen, um Mitarbeitende und Führung zu Beteiligten in ASGS-Belangen zu machen.
- motiviert, den Mitarbeitenden Massnahmen plausibel und prägnant zu erklären.
- in der Lage abzuwägen, welche Kommunikationskanäle und Informationen die grösste Wirkung erzielen, um entsprechende Prioritäten zu setzen
- sind bereit, mit Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gut zusammen zu arbeiten, sich in die verschiedenen Sichtweisen hineinzudenken und empathisch zu agieren.
- motiviert, zielgruppenspezifische Besonderheiten und Bedürfnisse zu antizipieren oder zu erfassen und darauf abgestimmtes Informationsmaterial, Kursprogramme und -unterlagen zu erstellen bzw. anzupassen oder Themenschwerpunkt für eine Präventionskampagne festzulegen.
- in der Lage, durch Beobachtung und Gespräche herauszufinden, wo Gefährdungen und Risiken bestehen und in die Gefährdungsermittlung zu integrieren.
- in der Lage, die Thematik ganzheitlich zu erfassen, andere mögliche Sichtweisen auf ein Problem zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.
- in der Lage, die Wirksamkeit der von ihnen erstellten Informationsmaterialien und durchgeführten Schulungen, Sensibilisierungen und Präventionskampagnen kritisch zu evaluieren, um Rückmeldungen in zukünftige Massnahmen einfließen zu lassen.
- in der Lage, die Grenzen der eigenen Verantwortlichkeit und die Relevanz von Vereinfachungen zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Ansprechpersonen für spezifische Fragen und Anliegen beizuziehen.
- sich bewusst, dass sie innerhalb des ASGS-Bereichs Prioritäten setzen und pragmatisch vorgehen müssen.
- bereit, konstruktiv mit verschiedenen externen Partnern zusammen zu arbeiten (z.B. Fachstellen, SiBe anderer Betriebe, überbetriebliche Lösungen).

## **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

## **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## **6.5 Vertiefungsmodul VM 1: Agieren als Sicherheitsbeauftragte / externe Beratende**

### **Kompetenz**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit der Vertiefung SiBe/ Beratende setzen sich für die Verankerung und Umsetzung der ASGS-Thematik im Unternehmensleitbild, der Strategie und der Organisation ein. Sie zeigen der Geschäftsleitung und der Linie Nutzen und Relevanz der ASGS auf und treten als kompetente Spezialisten in diesen Themen auf.

Zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Umsetzung der ASGS führen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) periodisch Audits der verschiedenen Abteilungen durch. Dabei prüfen sie, ob die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, geben den Verantwortlichen Rückmeldung und leiten falls nötig Massnahmen ab, deren Umsetzung sie mit der Linie überprüfen. Auch bei Zusammenarbeit mit Sub- oder Fremdunternehmen und beim Einsatz von temporären Arbeitskräften stellen sie sicher, dass die vertraglich vereinbarten ASGS-Standards des Unternehmens eingehalten werden.

Beim Kauf und der Abnahme von Maschinen und Anlagen werden die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) miteinbezogen. Sie prüfen neu gelieferte oder modifizierte Maschinen und Anlagen anhand vorgegebener Checklisten und Formulare und ziehen bei Bedarf ASA-Spezialist/innen hinzu. Bei der Beschaffung von Schutzausrüstung unterbreiten sie den Verantwortlichen Empfehlungen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) gestalten den Kontakt zu Behörden im ASGS-Bereich. Sie klären bei Gesuchen, Betriebsbesuchen, Kontrollen, Genehmigungen und Abnahmen die Zuständigkeit der Behörde, das jeweilige Vorgehen sowie die rechtlichen Vorgaben ab. Behördliche Kontrollen bereiten sie mit den Verantwortlichen vor und nehmen am Betriebsrundgang teil. Sie vertreten den Betrieb bei der Wahrnehmung seiner Rechte und klären mit den Durchführungsorganen angeordnete Massnahmen ab. Die Umsetzung der Massnahme erfolgt über die Geschäftsleitung oder die Linie.

### **Typische Arbeitssituation**

---

#### **Die Geschäftsleitung strategisch beraten**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) zeigen aktiv auf, welche Dienstleistungen sie erbringen können und welche Fachkompetenzen sie beim Unternehmen einbringen könnten. Sie informieren die Geschäftsleitung regelmässig über sicherheits- und gesundheitsrelevante Faktoren, die den Betrieb betreffen, und beraten sie in ASGS-Themen. Sie sorgen für eine angemessene Berücksichtigung der ASGS-Aspekte bei strategischen Fragen und stellen sicher, dass sie in die entsprechenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dazu begründen sie die Relevanz der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und belegen nach Möglichkeit die Wirksamkeit entsprechender Massnahmen. Sie sorgen zudem für eine schlüssige Integration des Sicherheitssystems ins Managementsystem. Je nach Grösse und Struktur des Unternehmens erstellen sie einen Leitfaden, in dem sie die ASGS-Ziele und -Prozesse definieren. Sie stellen die Einhaltung von Normen und Gesetzen durch die Geschäftsleitung sicher.

#### **Audits durchführen**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) führen im Sinne von Standortbestimmungen periodisch Audits der verschiedenen Abteilungen durch. Je nach Rolle führen sie diese Audits selber durch, lassen sie durch dafür geschultes Personal durchführen oder führen Audits für Kund/innen durch. Je nach Situation ziehen sie auch gezielt externe Spezialist/innen für Arbeitssi-

cherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) für die Audits bei, um einen neutralen Blick von aussen einzuholen.

Sie bereiten sich vor, indem sie den Bericht des letzten Audits studieren. Sie besprechen mit den Verantwortlichen den Ablauf des Audits.

Zunächst führen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit den verantwortlichen Personen (Betriebsinhaber, Vorgesetzte, SiBe, Qualitätsbeauftragte, Mitarbeitervertretung etc.) Gespräche und prüfen die vorhandenen Checklisten oder andere Unterlagen. Sie führen eine Betriebsbesichtigung durch und verschaffen sich anhand von Checklisten einen Überblick, ob die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z.B. betriebliche Vorgaben, gesetzliche Vorgaben, Richtlinien und Normen) eingehalten werden.

Sie geben den Verantwortlichen eine Rückmeldung zu ihren Beobachtungen und verfassen einen Bericht. Sie formulieren falls nötig konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Sie überprüfen mit der Linie die Umsetzung der Massnahmen auf die gewünschte Wirkung. Erkennen sie während des Audits gravierende Mängel, welche die Mitarbeitenden akut gefährden könnten, veranlassen sie einen sofortigen Stopp der Arbeiten bzw. der Maschinen.

### **Maschinen und Anlagen abnehmen**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) werden beim Kauf und der Abnahme von Maschinen und Anlagen miteinbezogen. Steht die Beschaffung einer Maschine an, weisen sie auf sicherheits- und gesundheitsrelevante Punkte hin. Neu gelieferte Maschinen und Anlagen überprüfen sie anhand vorgegebener Checklisten und Formulare auf deren Konformität und bezeugen diese mit ihrer Unterschrift. Bei Bedarf ziehen sie andere Spezialist/innen für Arbeitssicherheit bei.

Auch am Einsatzort prüfen sie die Sicherheit der Maschinen und Anlagen und instruieren die involvierten Mitarbeitenden über Sicherheitsbestimmungen bei deren Einsatz bzw. lassen die Mitarbeitenden durch den Hersteller / Lieferanten schulen. Bei nachträglichen Änderungen stellen sie sicher, dass vor der erneuten Inbetriebnahme sowohl die Sicherheit der Maschine und Anlage gegeben ist, als auch allfällige neue Gefährdungen im Arbeitsablauf ermittelt und angemessen kommuniziert worden sind.

### **Kompetenznachweis**

---

Schriftliche Prüfung inkl. Critical Incidents, 60 Minuten

### **Niveau und Modulnummer**

---

FA-VM1

### **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit der Vertiefung Si-Be/Beratende sind fähig,...

- sich bei der Geschäftsleitung durchzusetzen und kompetent und zielgerichtet hinsichtlich verschiedener ASGS-Themen zu informieren und zu beraten, etwa bei der Verankerung von ASGS-Themen im Leitbild.
- in Zusammenarbeit mit dem betrieblichen Qualitätsmanagement ASGS-Anliegen im Unternehmen zu verankern und ASGS-Prozesse in die Prozesslandschaft zu integrieren und bei Bedarf anzupassen.

- Arbeitsmittel für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu beschaffen und die Verantwortlichen bei Beschaffungen für ASGS-Kriterien zu sensibilisieren.
- den Betrieb darauf aufmerksam zu machen, wann ein Gesuch notwendig ist und rechtliche Kompatibilität von Gesuchen zu beurteilen sowie die Verantwortlichen im Falle einer behördlichen Kontrolle während des gesamten Prozesses zu unterstützen.
- Audits in Betrieben systematisch durchzuführen sowie Anlagen und Maschinen in grundlegender Art und Weise auf sicherheits- und gesundheitsrelevante Kriterien hin zu prüfen.
- Drittfirmen zweckmässig über die ASGS-Standards des Betriebs zu informieren und die Einhaltung von ASGS-Standards in Drittfirmen, die mit dem Betrieb zusammenarbeiten, systematisch zu kontrollieren bzw. zu auditieren.
- den Kontakt zu den verschiedenen Akteuren der ASGS-Landschaft proaktiv zu pflegen.
- eigene Beratungsschwerpunkte herauszubilden und gegenüber potenziellen Kund/innen aufzuzeigen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- Grundkenntnisse über betriebliche Prozesse, normative Unternehmensführung und betriebliche Qualitätsmanagement-Prozesse.
- gute Kenntnisse der wichtigsten Informationsquellen sowie gute redaktionelle Fähigkeiten.
- gute Kenntnisse der relevanten nationalen sowie Grundkenntnisse der internationalen gesetzlichen Grundlagen, Standards und Normen.
- gute Kenntnisse der internen und externen Genehmigungsprozesse und Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts.
- vertieftes Verständnis der gesetzlichen Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit mit Drittfirmen (inkl. Lieferanten und Monteure) sowie methodische Kenntnisse, wie die Koordination von Drittfirmen ausführbar ist.
- gute Kenntnisse in Audit-Methodik.
- vertiefte Kenntnisse der Richtlinien, Checklisten und Formulare im Zusammenhang mit der Abnahme von Maschinen und Anlagen.
- grundlegende Kenntnisse zur Vornahme einer Bedarfsanalyse.
- ein gutes Verständnis der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten sowie Grundkenntnisse des Vollzugsverfahrens.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- sich ihrer Vorbildfunktion hinsichtlich sicherheits- und gesundheitsrelevanten Verhaltens bewusst.
- bereit, aktiv bei Umgestaltungen von Betrieben mitzuwirken und ihre Ziele hartnäckig und bestimmt zu verfolgen, sind sich aber gleichzeitig bewusst, dass sie Geduld und Durchsetzungsvermögen benötigen um ASGS-Themen im Unternehmen zu positionieren.
- motiviert, der Unternehmensführung die Relevanz von ASGS-Themen bewusst zu machen und dafür zu gewinnen, ASGS-Themen konsequent zu berücksichtigen.
- sich bewusst, dass eine Integration der ASGS-Anliegen ins Q-System diesen zu mehr Durchsetzungskraft verhilft.
- in der Lage, ASGS-relevante Aspekte zu erkennen und eine Lösung für deren Berücksichtigung in der betrieblichen Prozessorganisation zu erarbeiten sowie ins Managementsystem zu integrieren.
- in der Lage, interdisziplinär zu arbeiten sowie Wissen und Erkenntnisse von einem Unternehmensbereich auf andere Bereiche zu übertragen und bereit, ihre Expertise allen Abteilungen zur Verfügung zu stellen.

- bereit, sich auch ausserhalb des eigenen Fachbereiches beratend einzubringen und sich detaillierte Kenntnisse des jeweiligen Unternehmens anzueignen.
- in der Lage, die Umsetzung der festgelegten ASGS-Gesetze, Normen und Standards sowie die Infrastruktur grundlegend zu prüfen und gezielt Anpassungen vorzuschlagen.
- bereit, genau zu arbeiten und sich an die vorgegebenen Checklisten und Formulare zu halten.
- in der Lage, Äusserungen der am Audit Beteiligten zu gewichten und zu kontextualisieren.
- sich bewusst, welche Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und dass an den Schnittstellen klare Verantwortlichkeiten definiert werden müssen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Drittfirmen.
- motiviert, den Betrieb gegenüber den Behörden mit Fingerspitzengefühl zu vertreten um gemeinsam gangbare Lösungen zu finden, indem sie auch Spielräume erkennen und durch Vorschläge im Sinne des Betriebs nutzen.
- motiviert komplexe Zusammenhänge klar und nachvollziehbar zu dokumentieren und eine saubere Dokumentation aller ASGS-relevanten Ereignisse sicherzustellen.
- in der Lage abzuschätzen, wann welche Massnahmen zur ASGS ergriffen werden müssen sowie gefährliche Situationen rasch als solche zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen einzuleiten.
- in der Lage, die Anforderungen bezüglich ASGS mit den Eigenschaften zu beschaffender Produkte abzugleichen und entsprechende zweckmässigen und wirtschaftlichen Alternativen zu empfehlen.
- in der Lage, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und nötigenfalls andere Fachpersonen beizuziehen bzw. Meldungen an die Durchführungsorgane zu erstatten.
- motiviert, ein Netzwerk an Fachspezialist/innen wie z.B im Bereich Maschinensicherheit aktiv aufzubauen und zu pflegen.
- bestrebt, eine vertrauensvolle, kooperative Beziehung zu verschiedenen Partnern, Lieferanten und Drittfirmen aufzubauen und zu pflegen und mit ihnen adressatengerecht zu kommunizieren.
- in der Lage, eigene Stärken zu erkennen und entsprechende Dienstleistungen mit hohem Kundennutzen zu konzipieren und Kunden durch individuelle proaktive Kundenpflege langfristig zu halten.
- bereit, konstruktiv mit Kritik und mit Konflikten umzugehen.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## 6.6 Vertiefungsmodul VM 2: Agieren als Vertretung der Durchführungsorgane

### Kompetenz

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit der Vertiefung Durchführungsorgane setzen als Vollzugsorgane diverse Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz um. Sie prüfen und bewilligen Anträge, verfassen Mitberichte, Stellungnahmen, Berichte und Verfügungen.

Sie kontrollieren die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen in den Betrieben. Sie legen die zu kontrollierenden Betriebe und den Kontrollzeitraum fest, berücksichtigen dabei eingegangene Anzeigen, koordinieren die Kontrollen und bereiten die Betriebsbesuche umfassend vor. Im Rahmen der Kontrollen überprüfen sie die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und der gesetzlichen Vorgaben und sammeln durch Beobachtung, Messungen und Gespräche technische, sicherheits- und gesundheitsrelevante Informationen. Bei Bedarf ziehen sie weitere ASA-Spezialisten (z.B. Arbeitsmediziner/innen, Arbeitshygieniker/innen) bei. Sie leiten notwendige Massnahmen ab, besprechen diese mit den Verantwortlichen des Betriebs und halten Massnahmen und Termine schriftlich fest. In schwerwiegenden Fällen oder bei Uneinsichtigkeit des Betriebs lösen sie das Durchführungsverfahren aus.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) nehmen Abklärungen im Falle von Schadensfällen (Unfälle / Berufskrankheiten) in Betrieben vor. Gemeinsam mit den Beteiligten des Betriebs, anderen Behörden und gegebenenfalls weiteren ASA-Spezialisten rekonstruieren sie vor Ort den Sachverhalt und eruieren mögliche Ursachen. Sie entscheiden ob und unter welchen Bedingungen der von den Untersuchungsbehörden eingestellte Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Wurden bei der Untersuchung grössere Versäumnisse seitens des Betriebs ausgemacht, setzen sie den Kontroll- und Massnahmenprozess in Gang.

### Typische Arbeitssituation

---

#### Kontrollen durchführen

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) führen verschiedene Kontrollen (z.B. ASA-Systemkontrollen, Arbeitsplatzkontrollen, Produktkontrollen) professionell gemäss vorgegebenen Abläufen durch.

Um einen effizienten und effektiven Betriebsrundgang zu gewährleisten, führen sie einleitend eine Vorbesprechung mit den Verantwortlichen des Betriebs (Mitglied der Geschäftsleitung, ggf. SiBe und Q-Beauftragte/r, Mitarbeitervertretung und weiteren Personen) durch. Sie moderieren das Gespräch, schildern die Ausgangslage und das Vorgehen, klären offene Fragen und prüfen gegebenenfalls das Wissen der Verantwortlichen zu sicherheits- und gesundheitsrelevanten Fragen. Falls nötig ziehen sie Betriebsunterlagen, Pläne, Berichte, Verfügungen und Hilfsmittel wie Gesetze, Verordnungen und Checklisten hinzu. Während des Gesprächs hören sie den anderen Gesprächsteilnehmenden genau zu, nehmen auch feine Andeutungen wahr und leiten daraus Erkenntnisse für den Betriebsrundgang ab. Durch ihre Kompetenz schaffen sie Vertrauen und Akzeptanz und motivieren die verantwortlichen Personen des Betriebs zur Mitwirkung.

Nach dem Gespräch führen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) gezielt oder stichprobenhaft Kontrollen im Betrieb durch, um beispielsweise zu eruieren, ob das Sicherheitskonzept korrekt umgesetzt wird oder ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (z.B. Konformität von Maschinen, Ausrüstungen, Produkten oder Installationen). Während des Betriebsrundgangs erfassen sie die Gesamtsituation, behalten den Überblick über zu beurteilende Einzelsitua-

tionen und achten auf Auffälligkeiten. Durch Beobachtung, Messungen und/oder Gespräche mit Mitarbeitenden sammeln sie technische, sicherheits- und gesundheitsrelevante Informationen über die betreffenden Einzelsituationen. Sie erfassen und dokumentieren diese Informationen systematisch (z.B. mittels Checklisten oder eigener Notizen, ggf. fotografisch oder filmisch), priorisieren und strukturieren sie. Sie sprechen Probleme offen an und gehen konstruktiv mit schwierigen Situationen um.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) wählen relevante Kriterien, um die jeweilige Situation zu beurteilen (z.B. Gefährdung, Häufigkeit usw.) und entscheiden, ob andere Spezialist/innen beigezogen werden müssen. Sie führen eine Risikoabschätzung und Soll-Ist-Vergleiche (z.B. betreffend die Gesetzesgrundlage oder des Stands der Technik) durch und leiten aus den gewonnenen Erkenntnissen sofortige, kurzfristige und/oder langfristige Massnahmen ab. Beim Ableiten von Massnahmen achten sie auf deren Verhältnismässigkeit und Gesetzeskonformität und ziehen wenn möglich die Verantwortlichen bei. Weiter dokumentieren sie die Massnahmen.

Anschliessend führen die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) eine Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des Betriebs durch, um positive und negative Feststellungen, die gemacht wurden, zusammenzufassen und auf erforderliche Massnahmen hinzuweisen. Sie gewähren den Gesprächsteilnehmenden Raum für Fragen und Diskussion und geben Empfehlungen für Hilfestellungen ab (z.B. Checklisten, Beizug von externen Spezialist/innen usw.). Sie motivieren die Verantwortlichen, eigene Lösungsvorschläge einzubringen. Sie entscheiden, ob die Ziele am besten durch Information, Beratung oder Forderung erreicht werden können.

Gibt es keine Beanstandungen, halten die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) das so fest. Zeigt der Betrieb sich einsichtig und bestrebt, die geforderten Massnahmen umzusetzen, halten sie dies in einer Bestätigung fest.

In schwerwiegenden Fällen bzw. bei Uneinsichtigkeit des Betriebs lösen sie das Durchführungsverfahren aus. Zum Abschluss zeigen sie den Betrieben das weitere Vorgehen auf und kündigen ihnen das Bestätigungsschreiben an.

### **Anzeigen bearbeiten**

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind für die Bearbeitung von Anzeigen im Bereich möglicher Berufsunfälle und Berufskrankheiten zuständig, welche telefonisch oder per Mail eingehen. Sie klären die Plausibilität des geschilderten Sachverhaltes ab und beschaffen möglichst viele und möglichst genaue Informationen. Für den Fall, dass später noch Rückfragen auftauchen, halten sie die Kontaktmöglichkeiten der Anzeige erstattenden Person fest. Sie führen unter Beizug der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen eine systematische Analyse des Sachverhalts durch und klären, ob dieser in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Ist dies nicht der Fall, erklären sie dies der Anzeige erstattenden Person, geben ihr gegebenenfalls Ratschläge und Hinweise zu Arbeitssicherheit und/oder Gesundheitsschutz oder verweisen sie an die zuständige Stelle. Sind die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) hingegen für den Fall zuständig, füllen sie ein Anzeigenformular aus und stellen dieses dem/der zuständigen Aussendienstmitarbeitenden zu, der/die den Sachverhalt wenn möglich vor Ort abklärt. Sie entscheiden zudem aufgrund der Faktenlage, ob ASA-Spezialist/innen beigezogen und/oder weitere Abklärungen (z.B. Recherchen, schriftliche oder telefonische Anfragen, Fragebogen, Besprechungen, Betriebsbesuche) vorgenommen werden sollen. Ist Gefahr in Verzug und der/die Aussendienstmitarbeiter/in nicht erreichbar, rufen sie den betroffenen Betrieb an, um beispielsweise die Gefährdung von Arbeitnehmenden oder Dritten schnellst-

möglich zu unterbinden. Sie können im Rahmen der Bearbeitung von Anzeigen auch Kontrollen auslösen und Verfügungen erlassen, falls die Situation dies erfordert.

## **Kompetenznachweis**

---

Schriftliche Prüfung inkl. Critical Incidents, 60 Minuten

## **Niveau und Modulnummer**

---

FA-VM2

## **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit der Vertiefung Durchführungsorgane sind fähig,...

- Stellungnahmen über die rechtliche Kompatibilität von Plänen für Anlagen oder Gebäude zu verfassen.
- auf der Grundlage von Dokumenten und Betriebsbegehungen und unter Verwendung der entsprechenden Hilfsmittel nachvollziehbare und faktenbasierte Verfügungen, (Mit-)Berichte und Stellungnahmen zuhanden eines Betriebes oder einer Leitbehörde zu verfassen.
- Anträge auf Ausnahmegewilligungen von Betrieben zu beurteilen, darüber zu entscheiden und zu beantworten.
- Einsprachen von Betrieben zu beurteilen und zu beantworten.
- eingehende Anzeigen zu beurteilen und daraus geeignete Massnahmen abzuleiten.
- Berufsunfälle, mögliche Berufskrankheiten und andere Schadenereignisse ggf. unter Einbezug von Arbeitsmediziner/innen abzuklären und fachgerecht zu dokumentieren.
- konzeptionell festzulegen, welche Betriebe in welchem Zeitraum besucht werden und die Betriebsbesuche zu planen und zu organisieren.
- in Betrieben verschiedene Arten der Kontrollen inklusive Vor- und Nachbesprechung durchzuführen
- adressatengerechte Bestätigungsschreiben mit allen relevanten Informationen zu verfassen.
- Betriebs- und Falldossiers systematisch zu führen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- vertiefte Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Grundlagen und branchenspezifischen Normen sowie der spezifischen verwaltungsrechtlichen Grundlagen in ASGS und der entsprechenden Verfahren.
- vertiefte Kenntnisse im Lesen und Interpretieren von Plänen.
- Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktionsweise der Verwaltung und der Durchführungsbehörden sowie der Prozesse und Zuständigkeiten bei polizeilichen Untersuchungsverfahren.
- vertiefte Kenntnisse der Massnahmen des ordentlichen und des ausserordentlichen Durchführungsverfahrens.
- Grundkenntnisse des Berufsbildungssystems.
- gute Kenntnisse des intern definierten Vorgehens und der Prozessschritte bei der Vornahme einer Schadenabklärung.
- vertiefte Kenntnisse von Analysemethoden zur Ermittlung von Unfallursachen.
- grundlegende Kenntnisse zum Bilden und Bewerten von Hypothesen.

- grundlegende Statistikenkenntnisse (Nehmen von Stichproben, Auswertung).
- vertiefte methodische Kenntnisse betreffend die Kontrolltätigkeit.
- Grundkenntnisse zu Planungstechniken.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- bereit, die Ziele und Vorgaben hartnäckig und bestimmt zu verfolgen, Entscheidungen zu fällen und sich nötigenfalls gegen Widerstand durchzusetzen.
- bereit, systematisch, vollständig und exakt zu arbeiten und sich genau an definierte Verfahren zu halten.
- bereit, diskret und vorsichtig vorzugehen, die Verschwiegenheit zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten.
- motiviert, Sachverhalte unvoreingenommen und faktenbasiert abzuklären sowie Informationen sachgerecht zu ordnen und zu priorisieren.
- sich des Stellenwerts einer guten Abgrenzung von belastenden Situationen bewusst und bereit, wenn nötig psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- sich bewusst, dass Krisensituationen eine sorgfältige Kommunikation erfordern und motiviert den Anzeige erstattenden Personen mit Empathie zu begegnen.
- motiviert, Berichte und Verfügungen juristisch korrekt, verständlich, zielgruppengerecht und zeitnah zu formulieren.
- in der Lage, vernetzt zu denken und unter Berücksichtigung verschiedener Informationen Entscheidungen zu fällen, Prioritäten zu setzen und diese im aktuellen Kontext zu hinterfragen bzw. anzupassen.
- sich der Wichtigkeit einer jederzeit verfügbaren Stellvertretung bewusst.
- in der Lage, anhand der Analyse von Fakten zum Unfallhergang Gründe für den Unfall zu ermitteln.
- abzuschätzen, ob zwischen angetroffenen Arbeitsbedingungen und einer aufgetretenen Krankheit ein Zusammenhang besteht.
- in der Lage, gefährliche Situationen rasch als solche zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen vorzuschlagen.
- in der Lage, rasch zu erkennen und einzuschätzen, ob eine unmittelbare Gefährdung besteht, eine Stillsetzung notwendig ist oder eine angeordnete Stillsetzung aufgehoben werden kann.
- in der Lage, aufgrund des Aktenstudiums oder des Soll-Ist-Vergleichs der Betriebsbegehung adäquate Massnahmen abzuleiten und diese Lösungen unter Zuhilfenahme von Bewertungsmethoden zu beurteilen und zu priorisieren.
- in der Lage, beim Erteilen von Ausnahmegewilligungen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu wahren und ggf. im Rahmen des Ausnahmegewilligungsverfahrens nach Alternativen zu suchen und deren Sicherheit abzuschätzen.
- bereit, bei der Verfassung der Berichte zur Schadenabklärung Zurückhaltung und Vorsicht zu üben.
- in der Lage, Einsprachen unter Einbezug aller vorliegenden Fakten kriteriengestützt zu beurteilen.
- in der Lage, abzuschätzen welche Aussagen juristisch haltbar sind und wann sie juristischen Beistand anfordern müssen.
- bereit, konstruktiv mit den Untersuchungsbehörden zusammen zu arbeiten, sich auf einen Gerichtstermin gut vorzubereiten und Sachverhalte zu schildern ohne Interpretationen vorzunehmen oder Vermutungen anzustellen.

- motiviert, eng mit allen Beteiligten und in verschiedenen Teams zusammen zu arbeiten, adressatengerecht zu kommunizieren und das Vertrauen und die Akzeptanz der Verantwortlichen in den Betrieben zu gewinnen.
- bereit, offen und respektvoll mit den an den Kontrollen beteiligten Personen umzugehen und den Mitarbeitenden eine angemessene Mitwirkung zu ermöglichen.
- motiviert, ein regionales und nationales Beziehungsnetzwerk von weiteren (verwaltungsinternen) Expert/innen aufzubauen und zu pflegen.
- motiviert, vorhandene Hilfsmittel und Fachstellen beizuziehen und sind sich der Grenzen der eigenen Fachkompetenz bzw. Zuständigkeit bewusst.
- sich bewusst, dass Betriebe unterschiedlich auf Kontrollen reagieren und bestrebt, sich in das betroffene Unternehmen hineinzudenken.
- bereit, bei der Auswahl von zu kontrollierenden Betrieben kriteriengestützt und systematisch vorzugehen.
- bereit, sich über den zu besuchenden Betrieb adäquat zu informieren und in der Lage, Informationen aus verschiedenen Quellen zu überblicken, zu analysieren, in einen Kontext zu stellen und laufend zu aktualisieren.
- in der Lage, interdisziplinär zu arbeiten und dabei die Übersicht zu bewahren.
- bereit, beim Verfassen der Bestätigungsschreiben die entsprechenden Hilfsmittel zu verwenden und abzuschätzen, welche Informationen in geeigneter Form weitergeleitet und welche intern festgehalten werden.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## **6.7 Wahlmodul WM 1: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Bau**

### **Voraussetzung**

---

Die Hauptmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.

### **Kompetenz**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit dem Wahlmodul Bau verfügen über fundiertes und aktuelles Fachwissen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Bereich des Baus und der mobilen Arbeitsplätze. Mit diesem Wahlmodul wird gewährleistet, dass die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) über spezifisches Fachwissen verfügen, welches sie für die sichere und professionelle Ausübung ihrer Tätigkeit – d.h. der in den Haupt- und Vertiefungsmodulen beschriebenen beruflichen Handlungskompetenzen – im Bereich Bau benötigen.

### **Kompetenznachweis**

---

Schriftliche Prüfung, 60 Minuten

### **Niveau und Modulnummer**

---

FA-WM1

### **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Wahlmodul Bau sind fähig,...

- eine vertiefte Gefährdungsermittlung im Bereich des Baus und der mobilen Arbeitsplätze zu leiten, besonders durch das Hervorheben der hauptkritischen Punkte bezüglich Unfälle und Berufskrankheiten im Bereich Bau (Quelle: Statistiken und Kampagnen auf Schweizer Ebene).
- geeignete Massnahmen nach dem Stand der Technik zur Beseitigung oder Reduzierung von Gefahren auszuwählen, umzusetzen und wirkungsorientiert zu kontrollieren.
- Baustellen und mobile Arbeitsplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen betriebssicher zu organisieren und zu kontrollieren.
- die Umsetzung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sicherzustellen.
- Arbeitssituationen zu begleiten, in denen sich verschiedene Verantwortungsbereiche vereinigen (Bauherr, Architekt, Bauleitung), verschiedene Betriebe zum Einsatz kommen und / oder Personal mit unterschiedlicher Eignung, Erfahrung, Sprache oder Arbeitgeber zusammenarbeiten.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- ein grundlegendes Verständnis der Arbeitsprozesse und Berufs-/Personengruppen auf Baustellen.
- gute Kenntnisse der Bauarbeitenverordnung (BauAV).
- Grundkenntnisse betreffend die Verhütung von Bränden und Explosionen.
- Grundkenntnisse betreffend chemische, biologische und physikalische Gefahren, im Zusammenhang mit einer hohen oder chronischen Exposition von schädlichen Stoffen bzw. Beanspruchungen (Ergonomie), oder solchen, die Berufskrankheiten zur Folge haben können, sowie gute Kenntnisse der entsprechenden Schutzmassnahmen und Schutzausrüstung.
- gute Kenntnisse der gültigen Verpflichtungen und lebenswichtigen Regeln.
- gute Kenntnisse der Gefahren durch Elektrizität und deren speziellen Verhütungsmittel (z.B. Sicherheitsschalter).

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- sich den Gefährdungen und Belastungen betreffend die verwendeten Arbeitsmittel, eingesetzten Arbeitsstoffe und der ausgeübten Tätigkeiten bewusst.
- in der Lage, gefährliche Situationen und heikle Punkte im Zusammenhang mit Fragen der ASGS auf dem Bau und bei mobilen Arbeitsplätzen schnell zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen oder Strategien im Umgang damit abzuleiten und einzuleiten.
- sich der Herausforderung einer geeigneten Notfallplanung auf Baustellen und mobilen Arbeitsplätzen bewusst.
- sich der verschiedenen Stufen in Ausbildungen, Sprachen und Erfahrungen des beschäftigten Personals auf dem Bau bewusst, insbesondere dem hohen Anteil an temporären und fremdsprachigen Personen.
- bereit, eine Kommunikation anzunehmen, welche dem auf Baustellen tätigen Personal angemessen ist.
- bereit, das richtige Verständnis der Vorschriften und Regeln zu prüfen und sich bezüglich der Anwendung der Standards in der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz beharrlich zu zeigen.
- sich ihrer eigenen Funktion im beruflichen Umfeld bewusst, welches gleichzeitig verschiedene Funktionen und Führungen einschliessen (Bauherr, Architekt, Bauführung) und bindenden Fristen verschiedenen Ursprungs unterliegen.
- In der Lage, Bewilligungen oder Meldungen (z.B. für meldepflichtige Tätigkeiten oder zu Personen, bei denen eine Unterstellung unter die arbeitsmedizinische Vorsorge geprüft werden muss) zu beurteilen.
- sich der Bedeutung bewusst, vorauszuschauend zu planen und zu handeln, um Unfällen im ausgelagerten beruflichen Umfeld (geografisch entlegen), bei mobilen Arbeitsplätzen (erhöhte Rate von schweren Unfällen) und/oder bei mehreren beteiligten Betrieben (eigener Betrieb, Subunternehmer, Mitauftragnehmer) vorzubeugen.
- sich der Tragweite der zu beachtenden Grenzen im Arbeitsumfeld bewusst und ziehen bei Bedarf weitere Spezialisten hinzu.
- bereit, sich die Grundkenntnisse hinsichtlich der Arbeitsprozesse anderer sich auf der Baustelle im Einsatz befindenden Berufsstände und den damit verbundenen Sicherheitsregeln anzueignen.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## 6.8 Wahlmodul WM 2: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Industrie / Gewerbe

### Voraussetzung

---

Die Hauptmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.

### Kompetenz

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit dem Wahlmodul Industrie / Gewerbe verfügen über fundiertes und aktuelles Fachwissen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Bereich der Industrie und des Gewerbes. Mit diesem Wahlmodul wird gewährleistet, dass die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) über spezifisches Fachwissen verfügen, welches sie für die sichere und professionelle Ausübung ihrer Tätigkeit – d.h. der in den Haupt- und Vertiefungsmodulen beschriebenen beruflichen Handlungskompetenzen – im Bereich Industrie / Gewerbe benötigen.

### Kompetenznachweis

---

Schriftliche Prüfung, 60 Minuten

### Niveau und Modulnummer

---

FA-WM2

### Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Wahlmodul Industrie sind fähig,...

- eine vertiefte Gefährdungsermittlung im Bereich Industrie zu leiten, besonders durch das Hervorheben der kritischen Punkte bezüglich Unfällen und Berufskrankheiten im Bereich Industrie (Quelle: Statistiken und Kampagnen auf Schweizer Ebene).
- geeignete Massnahmen nach dem Stand der Technik zur Beseitigung oder Reduzierung von Gefahren auszuwählen, umzusetzen und wirkungsorientiert zu kontrollieren.
- den Beschaffungsprozess von Maschinen, Anlagen und Installationen von der Planung bis zur Inbetriebnahme derselben im Zusammenhang mit der Umsetzung von ASGS-Themen vollumfänglich zu begleiten.
- einen Zertifizierungsprozess kompetent zu begleiten.
- Arbeitsplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen betriebssicher zu organisieren und zu kontrollieren.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- ein grundlegendes Verständnis der industriellen Produktionsverfahren, Arbeitsprozesse und Berufs-/Personengruppen.
- vertiefte Kenntnisse über technische Prozesse, Anlagen, Maschinen, Installationen und Verfahren sowie den zugehörigen Stand der Technik.
- Kenntnisse über den Ablauf von Zertifizierungsprozessen von Maschinen, Geräten und Anlagen.
- gute Kenntnisse betreffend Verhütung von Explosionen einschliesslich im Bereich ATEX.

- gute Kenntnisse betreffend chemische, biologische und physikalische Gefahren im Zusammenhang mit einer hohen oder chronischen Exposition von schädlichen Stoffen bzw. Beanspruchungen, oder solchen, die Berufskrankheiten zur Folge haben können, sowie gute Kenntnisse der entsprechenden Schutzmassnahmen und Schutzausrüstung.
- gute Kenntnisse der gültigen Verpflichtungen und lebenswichtigen Regeln im Bereich Unterhalt und Industrie im Allgemeinen.
- gute Kenntnisse im Bereich des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) und der Maschinenrichtlinien.
- gründliche Kenntnisse der Gefahren durch Mechanik sowie Elektrizität und deren spezifische Verhütungsmittel (z.B. Sicherheitsschalter).
- ein vertieftes Verständnis zur Beschaffung und Interpretation von Informationen zu technischen, standortgebundenen Anlagen.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- in der Lage, mögliche Gefahren (insbesondere mechanische, elektrische Gefahren; Belastungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen, gesundheitsgefährdende Stoffe, Belastungen am Bewegungsapparat) zu analysieren und zu beurteilen.
- in der Lage, gefährliche Situationen und heikle Punkte im Zusammenhang mit Fragen der ASGS in der Industrie schnell zu erkennen und entsprechende Sofortmassnahmen oder Strategien im Umgang damit ab- und einzuleiten.
- bereit, das richtige Verständnis der Vorschriften und Regeln zu prüfen und sich bezüglich der Anwendung der Standards in der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz beharrlich zu zeigen.
- bestrebt, komplexe Zusammenhänge klar, nachvollziehbar und adressatengerecht zu dokumentieren.
- bereit, analytisch und recherchiert in einem durch fixe Arbeitsposten geprägten Umfeld zu arbeiten.
- sich der Tragweite der zu beachtenden Grenzen im Arbeitsumfeld bewusst und ziehen bei Bedarf weitere Spezialisten hinzu.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## **6.9 Wahlmodul WM 3: Umsetzen ASGS im spezifischen Kontext: Dienstleistung**

### **Voraussetzung**

---

Die Hauptmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.

### **Kompetenz**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit dem Wahlmodul Dienstleistung verfügen über fundiertes und aktuelles Fachwissen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im Bereich des Dienstleistungssektors. Mit diesem Wahlmodul wird gewährleistet, dass die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) über spezifisches Fachwissen verfügen, welches sie für die sichere und professionelle Ausübung ihrer Tätigkeit – d.h. der in den Haupt- und Vertiefungsmodulen beschriebenen beruflichen Handlungskompetenzen – im Bereich Dienstleistung benötigen.

### **Kompetenznachweis**

---

Schriftliche Prüfung, 60 Minuten

### **Niveau und Modulnummer**

---

FA-WM3

### **Nachzuweisende Kompetenz im Detail / Leistungskriterien**

---

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit Wahlmodul Dienstleistung sind fähig,...

- eine vertiefte Gefährdungsermittlung im Bereich Dienstleistung zu leiten, besonders durch das Hervorheben der kritischen Punkte bezüglich Unfällen und Berufskrankheiten im Bereich Dienstleistung (Quelle: Statistiken und Kampagnen auf Schweizer Ebene).
- Gefährdungen und Belastungen betreffend verwendeten Arbeitsmittel und ausgeübten Tätigkeiten zu erkennen.
- geeignete Massnahmen nach dem Stand der Technik zur Beseitigung oder Reduzierung von Gefahren auszuwählen, umzusetzen und wirkungsorientiert zu kontrollieren.
- die betriebswirtschaftliche Bedeutung kleiner Unfallereignisse und gesundheitlicher Probleme zu erkennen.
- gesetzliche Grundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ihrer praktischen Anwendbarkeit in Dienstleistungsbetrieben zu filtern.
- den Einfluss anderer Vorschriften (wie z. B. Vorschriften zu Arbeitszeit, Mutterschaft, Gleichstellung etc.) auf den Gesundheitsschutz zu identifizieren.
- mit kranken Mitarbeitenden Gespräche so zu führen, dass die echten Ursachen der Erkrankung erkennbar werden; auch wenn keine Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Mitwirkung in diesem Verfahren existiert.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) haben...

- ein grundlegendes Verständnis der Arbeitsprozesse und Berufs-/Personengruppen.
- Kenntnisse über die relevanten gesetzlichen Grundlagen und Verfahren im Bereich psychosozialer Risiken und Arbeitsplatzergonomie. Sie wissen, welche Anlaufstellen es gibt bzw. wo externe Spezialist/innen oder Expert/innen zu finden sind.
- gute Kenntnisse der Arbeits- und Ruhezeiten gemäss ArG.

- gute Kenntnisse in arbeitshygienischen Fragen.
- gute Kenntnisse in Organisationsfragen.
- ein vertieftes Fachwissen im Bereich von Teamprozessen und (organisations-) psychologischen Fragen.
- Kenntnisse von verschiedenen, aktuellen Konzepten zur Einrichtung von Dienstleistungsarbeitsplätzen.
- grundlegende anatomische und ergonomische Kenntnisse.

Die Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) sind...

- in der Lage, die gegenseitige Beeinflussung von Arbeits- und Freizeitverhalten zu erkennen und zu thematisieren.
- in der Lage, mögliche Gefahren (insbesondere Belastungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen, Belastungen am Bewegungsapparat) zu analysieren und zu beurteilen.
- bereit, auch kurzfristig nicht als Belastung wahrgenommene Effekte in die Beurteilung der Situation mit einzubeziehen.
- bereit, bauliche und organisatorische Veränderungsprozesse rechtzeitig zu erkennen bzw. zu antizipieren und ihr Wissen in diese einzubringen.
- in der Lage, auch auf der Basis von Studien, Berichten und Erfahrungen anderer Betriebe für den eigenen Betrieb schlüssige Argumentationen und überzeugende Konzepte aufzubauen.
- bereit, das richtige Verständnis der Vorschriften und Regeln zu prüfen und sich bezüglich der Anwendung der Standards in der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz beharrlich zu zeigen.
- bereit, für die Bearbeitung der Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit die notwendigen zeitlichen Ressourcen innerhalb der eigenen Tätigkeit einzuräumen.
- in der Lage, Informationen aus vertraulich geführten Gesprächen aufzubereiten, damit allgemeingültige Schlüsse gezogen werden können.
- sich der stetigen Fortbildung bewusst und fördern diese durch Literaturstudium, Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Fachgespräche mit anderen Fachleuten.

### **Anerkennung**

---

Teilabschluss für Fachausweis Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

### **Laufzeit der Modul-ID**

---

5 Jahre

## **Information zur Vernehmlassung Berufsprüfung Spezialist / Spezialistin für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidg. Fachausweis**

Der Verein höhere Berufsbildung ASGS hat sich zum Ziel gesetzt, für Spezialistinnen und Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz eine eidgenössisch anerkannte höhere Berufsbildung anzubieten. Die aktuell in Erarbeitung stehende Berufsprüfung orientiert sich am praktischen Nutzen für Arbeitgebende und Mitarbeitende in allen Branchen und will die präventiven Aspekte des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Arbeitsgesetzes (ArG) gleichermassen berücksichtigen.

In der ersten Jahreshälfte 2015 fanden verschiedene Workshops und ein anschliessendes Validierungsverfahren mit rund 250 erfahrenen Praxispersonen aus verschiedenen Branchen und Organisationen aus allen Landesteilen statt. So wurden die relevanten Arbeitssituationen und die zugehörigen Praxisanforderungen ermittelt. Während dieser Phase der Arbeit hat sich der Verein vor allem für die persönliche Meinung der beteiligten Personen interessiert.

Anschliessend wurden in enger Zusammenarbeit mit der auf Bildungsfragen spezialisierten Firma Ectaveo AG in Zürich die für eine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz notwendigen Kompetenzen ermittelt. Gestützt auf diese Grundlagen hat eine Arbeitsgruppe die Prüfungsordnung (PO) und die erläuternde Wegleitung (WL) für die künftige eidgenössische Berufsprüfung erarbeitet.

Die Prüfungsordnung und die zugehörige Wegleitung sind die formale Grundlage für die zukünftige Berufsprüfung. Aus diesem Grund lädt der Verein interessierte Verbände, Organisationen und Institutionen ein, zu diesen beiden Dokumenten im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zu den Workshops von 2015 wird auf eine konsolidierte Meinung der Verbände, Organisationen und Institutionen fokussiert. Im Anschluss an die Vernehmlassung werden die Dokumente beim zuständigen Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Genehmigung eingereicht.

Die Vernehmlassung findet elektronisch statt und dauert bis Ende Mai 2016. Die Einladungen zur Teilnahme wurden zusammen mit den notwendigen technischen Informationen direkt an die einzelnen Organisationen gesandt. Falls Ihre Organisation diese Unterlagen nicht bekommen hat, können diese bei der Geschäftsstelle des Vereins (c/o VSAA, Genfergasse 10, 3011 Bern, Tel. 031 310 08 90, info@vsaa.ch) angefordert werden.